

Prüfungsbericht

NeuConnect Deutschland GmbH & Co. KG
Wilhelmshaven

Prüfung des Jahresabschlusses
und des Lageberichts
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis
zum 31. Dezember 2025

Prüfungsbericht

NeuConnect Deutschland GmbH & Co. KG
Wilhelmshaven

Prüfung des Jahresabschlusses
und des Lageberichts
für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis
zum 31. Dezember 2025

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A. PRÜFUNGSauftrag UND ERKLÄRUNG DER UNABHÄNGIGKEIT	1
I. Prüfungsauftrag	1
II. Erklärung der Unabhängigkeit	1
B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS	2
C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	8
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	8
II. Feststellungen zur Rechnungslegung	9
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	9
2. Jahresabschluss	9
3. Lagebericht	10
D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG	11
I. Gesetzlicher Prüfungsgegenstand	11
II. Auftragserweiterungen	11
E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	12
F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	15
I. Rechnungslegungsnormen	15
II. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	15
G. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS NACH § 6B ENWG	16
I. Prüfung des Tätigkeitsabschlusses für den Tätigkeitsbereich nach § 6b Abs. 3 EnWG	16
II. Prüfung der Vorgaben der Festlegungen der BNetzA	16
H. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS	17

ANLAGEN

Jahresabschluss zugleich Tätigkeitsabschluss für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025

Bilanz

Gewinn- und Verlustrechnung

Anhang

Anlage I

Seite 1

Seite 2

Seite 3 - 11

Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025
bis zum 31. Dezember 2025

Anlage II

Seite 1 - 10

Besondere Auftragsbedingungen der BDO und Allgemeine Auftrags-
bedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Anlage III

Seite 1 - 5

Bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können aufgrund der kaufmännischen Rundung Differenzen auftreten.

Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und anderer Gesetze, die im Prüfungsbericht genannt werden, beziehen sich, soweit nicht anders gekennzeichnet, auf die für das geprüfte Geschäftsjahr geltende Fassung.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

<u>Kurzbezeichnung</u>	<u>vollständige Bezeichnung</u>
AAB	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
AG	Aktiengesellschaft
BAB	Besondere Auftragsbedingungen der BDO
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
IAASB	International Auditing and Assurance Standards Board
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IFAC	International Federation of Accountants
ISA	International Standards on Auditing
ISA [DE]	Vom IDW ins Deutsche übersetzte Fassung eines vom IAASB der IFAC verabschiedeten ISA, bei dem die zu beachtenden nationalen Besonderheiten entweder als sogenannte „D.-Textziffer“ oder in eckigen Klammern gesetzt sind
KG	Kommanditgesellschaft
PS	Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.

A. PRÜFUNGSauftrag und Erklärung der Unabhängigkeit

I. PRÜFUNGSauftrag

Die Gesellschafterversammlung der

NeuConnect Deutschland GmbH & Co. KG, Wilhelmshaven
(im Folgenden auch „NeuConnect“ oder „Gesellschaft“ genannt)

hat uns am 20. Januar 2026 zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 gewählt. Daraufhin beauftragte uns die Geschäftsführung der Gesellschaft mit der Prüfung

- des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung sowie
- des Lageberichts

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 nach den §§ 317 ff. HGB.

Die Prüfung erfolgte zur Erfüllung der gesetzlichen Prüfungspflicht nach § 316 Abs. 1 Satz 1 HGB.

Dieser Bericht ist ausschließlich an die NeuConnect Deutschland GmbH & Co. KG gerichtet.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine mittelgroße haftungsbeschränkte Personenhandels-gesellschaft i. S. d. § 264a Abs. 1 HGB, die einer Kapitalgesellschaft vergleichbarer Größe im Sinne der handelsrechtlichen Vorschriften gleichgestellt ist.

Unser Prüfungsauftrag wurde entsprechend der bestehenden Auftragsvereinbarung ergänzt bzw. Der gesetzliche Umfang der Abschlussprüfung wurde erweitert. Entsprechende Erläuterungen dazu befinden sich in Abschnitt D.II. „auftragserweiterungen“.

Die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit unterliegen – auch im Verhältnis zu Dritten – den Besonderen Auftragsbedingungen der BDO (BAB) sowie den Allgemeinen Auf-tragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesell-schaften (AAB), die diesem Bericht als Anlage III beigelegt sind.

II. Erklärung der Unabhängigkeit

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

B. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Wir haben zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht sowie zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG der NeuConnect Deutschland GmbH & Co. KG, Wilhelmshaven, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 in den diesem Bericht als Anlage I (Jahresabschluss) und Anlage II (Lagebericht) beigefügten Fassungen den am 27. Mai 2026 in Essen unterzeichneten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk wie folgt erteilt:



BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die NeuConnect Deutschland GmbH & Co. KG, Wilhelmshaven

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben den Jahresabschluss der NeuConnect Deutschland GmbH & Co. KG, Wilhelmshaven – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der NeuConnect Deutschland GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a Abs. 1 HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

GRUNDLAGE FÜR DIE PRÜFUNGSURTEILE

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a Abs. 1 HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DER EINHALTUNG DER RECHNUNGSLEGUNGSPFLICHTEN NACH § 6B ABS. 3 ENWG

Prüfungsurteile

Wir haben geprüft, ob die Gesellschaft ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 eingehalten hat. Darüber hinaus haben wir den Tätigkeitsabschluss für die Tätigkeit Elektrizitätsübertragung nach § 6b Abs. 3 Satz 1 EnWG – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 des Jahresabschlusses, die gleichzeitig die Bilanz des Tätigkeitsabschlusses darstellt, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 des Jahresabschlusses, die gleichzeitig die Gewinn- und Verlustrechnung des Tätigkeitsabschlusses darstellt sowie dem Anhang, der gleichzeitig die Angabe zu den Rechnungslegungsmethoden für die Aufstellung des Tätigkeitsabschlusses darstellt, – geprüft.

- Nach unserer Beurteilung wurden die Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten.
- Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Tätigkeitsabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Führung getrennter Konten und des Tätigkeitsabschlusses in Übereinstimmung mit § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung des IDW-Prüfungsstandards: Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz (IDW PS 610 n.F. (07.2021)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG“ weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir wenden als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätsmanagementstandards: Anforderungen an das Qualitätsmanagement in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QMS 1 (09.2022)) an. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die Aufstellung des Tätigkeitsabschlusses nach den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachtet haben, um die Pflichten zur Führung getrennter Konten einzuhalten.

Die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Tätigkeitsabschluss entspricht der im Abschnitt „VERANTWORTUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER FÜR DEN JAHRESABSCHLUSS UND DEN LAGEBERICHT“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen,

- ob die gesetzlichen Vertreter ihre Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten in allen wesentlichen Belangen eingehalten haben und
- ob der Tätigkeitsabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen Vorschriften des § 6b Abs. 3 Sätze 5 bis 7 EnWG entspricht.

Ferner umfasst unsere Zielsetzung, einen Vermerk in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Rechnungslegungspflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zur Führung getrennter Konten umfasst die Beurteilung, ob die Zuordnung der Konten zu den Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 4 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt ist und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Unsere Verantwortung für die Prüfung des Tätigkeitsabschlusses entspricht der im Abschnitt „VERANTWORTUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS“ hinsichtlich des Jahresabschlusses beschriebenen Verantwortung.



C. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. STELLUNGNAHME ZUR LAGEBEURTEILUNG DER GESETZLICHEN VERTRETER

Aus dem von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft aufgestellten Lagebericht heben wir folgende Angaben hervor, die unseres Erachtens für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft sowie der zukünftigen Entwicklung der Gesellschaft mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung sind:

- Die NeuConnect verantwortet alle Belange für den deutschen Vorhabensabschnitt des Baus und Betriebs der ersten grenzüberschreitenden Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungs-Stromleitung zwischen Deutschland und Großbritannien.
- Die Gesellschaft hat im Berichtsjahr die Errichtung dieser Stromleitung weiter fortgeführt. Die Fertigstellung und Inbetriebnahme der NeuConnect-Verbindungsleitung ist für 2028 geplant.
- NeuConnect erzielte im Jahr 2025 einen Jahresüberschuss von TEUR 9.297 (Vorjahr TEUR 2.194). Damit liegt das Ergebnis im Geschäftsjahr um TEUR 7.103 über dem Jahresüberschuss aus dem Geschäftsjahr 2024. Ursächlich dafür sind deutlich gestiegene Umsatzerlöse.
- Die Bilanzsumme erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr von TEUR 550.047 auf TEUR 770.820. Der Anstieg auf der Aktivseite ist im Wesentlichen auf Zugänge in den Anlagen im Bau in Höhe von TEUR 208.345 zurückzuführen. Auf der Passivseite erhöhten sich im Wesentlichen die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten um TEUR 118.227 auf TEUR 428.677. Ein weiterer Faktor für den Anstieg auf der Passivseite war die Erhöhung des Rücklagenkontos welches sich zum Bilanzstichtag auf TEUR 281.910 (Vorjahr TEUR 212.462) beläuft. Der Anstieg ist auf eine Bareinlage der NeuConnect Netherlands B.V., Amsterdam/Niederlande, in Höhe von TEUR 69.448 (Vorjahr TEUR 52.044) zurückzuführen.
- Das Unternehmen verfügt über zugesagte Kreditlinien in Höhe von insgesamt TEUR 681.706, die bis zur maximalen Höhe abrufbar sind und durch die Vermögenswerte sowie zukünftige Einnahmen des Unternehmens besichert werden. Die Konditionen der finanziellen Instrumente des Unternehmens sind so gestaltet, dass die Finanzierungskosten mit den erwarteten Mittelzuflüssen übereinstimmen. Das Risikomanagement von NeuConnect Deutschland konzentriert sich auf folgende Bereiche: Finanzielles regulatorisches Risikomanagement und operatives Risikomanagement.
- Chancen für die künftige Entwicklung ergeben sich aus dem regulatorischen Umfeld.

- NeuConnect geht für 2026 von erneuten Kapitalzuführungen von ca. TEUR 160.000 und einer erhöhten Darlehensaufnahme von ca. TEUR 240.000 zur Deckung der Baukosten aus. Die Gesellschaft rechnet nicht mit einer signifikanten Abweichung von den budgetierten Erwartungen. Die bereinigte Eigenkapitalquote wird für das Geschäftsjahresende 2026 auf vergleichbarem Niveau wie zum Geschäftsjahresende 2025 erwartet, wobei sie weiterhin über 40 % liegen wird.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen stellt der Lagebericht die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

II. FESTSTELLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

1. BUCHFÜHRUNG UND WEITERE GEPRÜFTE UNTERLAGEN

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und – sofern einschlägig – den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind in der Buchführung, im Jahresabschluss und im Lagebericht in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß abgebildet.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unserer Feststellung grundsätzlich geeignet, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

2. JAHRESABSCHLUSS

Der von uns geprüfte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 ist diesem Bericht als Anlage I beigelegt. Er entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und – sofern einschlägig – den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet.

Die für Kapitalgesellschaften geltenden Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden. Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Posten von Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung und gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.

Der Anhang enthält unter Inanspruchnahme der Schutzklausel nach § 286 Abs. 4 HGB nicht die geforderte Angabe der Gesamtbezüge der gesetzlichen Vertreter. Die Inanspruchnahme der Schutzklausel ist zu Recht erfolgt.

Eine Darstellung der für den Jahresabschluss wesentlichen Bewertungsgrundlagen, die zum Verständnis der Gesamtaussage erforderlich sind, findet sich in Abschnitt F.II.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

3. LAGEBERICHT

Der von uns geprüfte Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 ist diesem Bericht als Anlage II beigefügt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

D. GEGENSTAND DER PRÜFUNG

I. GESETZLICHER PRÜFUNGSGEGENSTAND

Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren die Buchführung und der nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellende Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025. Dieser besteht aus

- der Bilanz,
- der Gewinn- und Verlustrechnung sowie
- dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich die Prüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Verantwortung für Jahresabschluss und Lagebericht haben wir im Bestätigungsvermerk (Abschnitt B.) beschrieben.

II. AUFTRAGSERWEITERUNGEN

Gemäß § 6b Abs. 5 EnWG war die Einhaltung der Pflichten zur internen Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 Sätze 1 bis 5 EnWG zu prüfen. Wir verweisen auf unsere Ausführungen in Abschnitt G. „FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS NACH § 6B ENWG“ dieses Berichts und Anlage I zu diesem Bericht.

Wir wurden beauftragt, die Vorgaben der Festlegungen „Vorgaben von zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen gegenüber vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbstständigen Netzbetreibern“ (Az. BK8-19/00002-A) der Beschlusskammer 8 (Regelung Netzentgelte Strom) der Bundesnetzagentur (BNetzA) vom 25. November 2019 zu prüfen. Die Berichterstattung erfolgt entsprechend dem eingeräumten Wahlrecht des IDW PS 611 (IDW Prüfungsstandard: Gesonderte Prüfung aufgrund der Festlegungen der BNetzA nach § 6b Abs. 6 i. V. m. § 29 EnWG (06.2021)) des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW)) separat von der Berichterstattung über die Abschlussprüfung in einem gesonderten Prüfungsbericht.

E. ART UND UMFANG DER AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Wir haben die Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens im Bestätigungsvermerk dargestellt (Abschnitt B.). Darüber hinaus geben wir hierzu nachfolgend weitere Erläuterungen:

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, testierte und am 23. Mai 2025 von den Gesellschaftern festgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024. Die Prüfung der Eröffnungsbilanzwerte erfolgte unter Beachtung des International Standard on Auditing [DE] 510: „Eröffnungsbilanzwerte bei Erstprüfungsaufträgen“ (ISA [DE] 510).

Risiko- und systemorientierter Prüfungsansatz

Grundlage unseres risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes ist die Erarbeitung einer Prüfungsstrategie. Die hierzu notwendige Risikobeurteilung basiert auf der Einschätzung der Lage, der Geschäftsrisiken und des Umfeldes sowie des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Gesellschaft. Darüber hinaus berücksichtigen wir bei dieser Einschätzung unser Verständnis vom Prozess der Aufstellung des Jahresabschlusses und von den Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die die gesetzlichen Vertreter als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Auf der Grundlage unserer Risikobeurteilung haben wir die relevanten Prüffelder sowie Prüfungsschwerpunkte auf Abschluss- bzw. Aussageebene bestimmt und das Prüfprogramm entwickelt. In unserem Prüfprogramm wurden Art und Umfang der jeweiligen Prüfungshandlungen festgelegt.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Aufbau- und Kontrolltests und Einzelfallprüfungen (sonstige aussagebezogene Prüfungshandlungen) für die ausgewählten Prüffelder.

Beschreibung des Prüfungsprozesses

Unseren Prüfungsprozess haben wir in Phasen unterteilt, die mit der Auftragsannahme/-fortführung beginnen und sich bis zur Berichterstattung erstrecken. Die nachfolgende Abbildung stellt unseren Prüfungsprozess zusammengefasst grafisch dar.



Die dargestellten Phasen berücksichtigen die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung.

Als Schwerpunkte unserer Prüfung haben wir festgelegt:

- Vollständigkeit und Richtigkeit der Anlagen im Bau
- Vollständigkeit und periodengerechte Zuordnung der Umsatzerlöse
- Prüfung der Vorjahresangaben

Alle Prüfungshandlungen erfolgten jeweils anhand bewusst oder repräsentativ ausgewählter Elemente. Die Bestimmung der jeweiligen Auswahl erfolgte abhängig von unseren Erkenntnissen über das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sowie von Art und Umfang der Geschäftsvorfälle.

Bei der Durchführung von Einzelfallprüfungen haben wir Bestätigungen bzw. Mitteilungen und Auskünfte Dritter eingeholt von für die Gesellschaft tätigen:

- Kreditinstituten

Die Gesellschaft hat Teile ihrer Rechnungslegung in ein Dienstleistungsunternehmen ausgelagert. Bei der Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Gesellschaft

haben wir die Ergebnisse aus der Prüfung des Dienstleistungsunternehmens durch einen anderen Prüfer, soweit diese die Beurteilung der ausgelagerten Kontrollaktivitäten betreffen, genutzt. Aufgrund der Auslagerung wesentlicher Bereiche der Rechnungslegung auf ein Dienstleistungsunternehmen wurden die erforderlichen Prüfungshandlungen teilweise durch uns selbst und teilweise durch andere Prüfer aus dem BDO-Netzwerk durchgeführt. Als Ergebnis der Prüfungshandlungen bei dem Unternehmen wurde uns ein Interoffice Report vorgelegt. Die Ergebnisse der Prüfer des Dienstleisters wurden von uns zur eigenverantwortlichen Beurteilung des Jahresabschlusses genutzt.

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er insgesamt den gesetzlichen Vorschriften entspricht sowie mit dem Jahresabschluss und mit den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt. Dabei haben wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durchgeführt. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise haben wir hierbei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachvollzogen und die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen beurteilt.

Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasst die Prüfung des Jahresabschlusses auch die Entflechtung der Tätigkeitsbereiche in der internen Rechnungslegung gemäß § 6b Abs. 3 EnWG für den Tätigkeitsbereich Elektrizitätsübertragung. Dabei war neben dem Vorhandensein von getrennten Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG zu prüfen, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Es war auch zu prüfen, ob die Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche sachgerecht vorgenommen wurde, die Leistungsbeziehungen zwischen den Tätigkeitsbereichen zutreffend dargestellt sowie Schlüsselungen von Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens sowie der Aufwendungen und Erträge auf Konten sachgerecht und für Dritte nachvollziehbar vorgenommen wurden. Darüber hinaus war die Einhaltung der Erläuterungspflicht nach § 6b Abs. 3 Satz 7 EnWG zu prüfen.

Die Prüfung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des einzigen Tätigkeitsbereichs erstreckte sich im Wesentlichen auf die ordnungsgemäße Ableitung aus den getrennten Konten unter Beachtung des Stetigkeitsgrundsatzes und der weiteren für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften.

Wir haben die Prüfung in den Monaten März bis Mai 2026 bis zum 27. Mai 2026 durchgeführt.

Zum Abschluss der Prüfung haben wir von den gesetzlichen Vertretern eine schriftliche Erklärung eingeholt, in der diese mit Datum vom 27. Mai 2026 die Vollständigkeit der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise sowie von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht bestätigt haben. Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft erteilten alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise.

F. ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. RECHNUNGSLEGUNGSNORMEN

Der Jahresabschluss war nach den für mittelgroße Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen.

II. WESENTLICHE BEWERTUNGSGRUNDLAGEN

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfordert aufgrund der gesetzlichen Wahlrechte eine Vielzahl von Bilanzierungs- und Bewertungsentscheidungen seitens der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Im Folgenden gehen wir gemäß § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen ein.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind im Anhang (Anlage I) gemäß § 284 HGB beschrieben.

Im Einzelnen heben wir nachfolgend wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden hervor:

- Das Sachanlagevermögen wird gemäß § 255 HGB zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen angesetzt.
- Rückstellungen werden für ungewisse Verbindlichkeiten auf Basis der erkennbaren Risiken gebildet. Der Ansatz erfolgt in Höhe des nach Erfüllungsbetrags unter Berücksichtigung erwarteter Kostensteigerungen. Rückstellungen mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr werden nicht abgezinst. Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzins der vergangenen sieben Jahre abgezinst.

G. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGS NACH § 6B ENWG

I. PRÜFUNG DES TÄTIGKEITSABSCHLUSSES FÜR DEN TÄTIGKEITSBEREICH NACH § 6B Abs. 3 ENWG

Der von uns geprüfte Tätigkeitsabschluss gemäß § 6b Abs. 3 EnWG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 ist diesem Bericht als Anlage I beigelegt.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur internen Rechnungslegung haben wir unter Beachtung des vom IDW veröffentlichten Prüfungsstandards „Prüfung nach § 6b Energiewirtschaftsgesetz“ (IDW PS 610 n.F. (07.2021))“ durchgeführt.

Unsere Prüfung hat ergeben, dass die Gesellschaft ihrer Verpflichtung zur Einrichtung getrennter Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG nachgekommen ist. Die Wertansätze und die Zuordnung der Konten erfolgen sachgerecht und nachvollziehbar. Es sind uns keine Anhaltspunkte bekannt geworden, die gegen die von der Gesellschaft vorgenommene Schlüsselung von Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens sowie der Aufwendungen und Erträge auf Konten sprechen.

Der von uns geprüfte Tätigkeitsabschluss Elektrizitätsübertragung gemäß § 6b Abs. 3 EnWG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025, der zugleich dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 entspricht, ist diesem Bericht als Anlage I beigelegt. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung des Tätigkeitsbereichs Elektrizitätsübertragung wurde ordnungsgemäß aus den getrennten Konten unter Beachtung des Stetigkeitsgrundsatzes und der weiteren für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften abgeleitet. Die Angaben nach § 6b Abs. 3 Satz 7 EnWG sind in allen wesentlichen Belangen angemessen dargestellt.

II. PRÜFUNG DER VORGABEN DER FESTLEGUNGEN DER BNETZA

Die Prüfung der Vorgaben der Festlegungen „Vorgaben von zusätzlichen Bestimmungen für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Tätigkeitsabschlüssen gegenüber vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen und rechtlich selbstständigen Netzbetreibern“ (Az. BK8-19/00002-A) der Beschlusskammer 8 (Regelung Netzentgelte Strom) der BNetzA vom 25. November 2019 erfolgt entsprechend dem eingeräumten Wahlrecht separat von der Jahresabschlussprüfung entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Gesonderte Prüfung aufgrund der Festlegungen der BNetzA nach § 6b Abs. 6 i. V. m. § 29 EnWG (IDW PS 611 (06.2021)). Die Berichterstattung über die Prüfung erfolgt in einem gesonderten Prüfungsbericht.

H. SCHLUSSBEMERKUNG UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTS

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 der NeuConnect Deutschland GmbH & Co. KG, Wilhelmshaven, haben wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, (IDW PS 450 n.F. (10.2021), IDW PS 610 n.F. (07.2021) und IDW PS 611 (06.2021)) erstattet.

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. dieses Prüfungsberichts wiedergegeben.

Essen, 27. Mai 2026

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Kleine
Wirtschaftsprüfer

Ahlers
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

NeuConnect Deutschland GmbH & Co. KG

Wilhelmshaven

Jahres- und Tätigkeitsabschluss gemäß EnWG zum Geschäftsjahr vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 Bilanz zum 31. Dezember 2025

in TEUR	Anhang	Berichtsperiode	Vergleichsperiode
		31.12.2025	31.12.2024
A. Anlagevermögen	(1)	689.790	481.408
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		49	0
1. Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		49	0
II. Sachanlagen		689.741	481.408
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken		7.147	7.147
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		37	50
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		682.557	474.211
B. Umlaufvermögen		76.618	54.837
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	(2)	11.741	7.168
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		5.536	3.308
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen		1.651	616
3. Sonstige Vermögensgegenstände		4.554	3.244
II. Guthaben bei Kreditinstituten	(3)	64.877	47.669
C. Rechnungsabgrenzungsposten	(4)	4.413	13.802
Summe Aktiva		770.821	550.047
A. Eigenkapital	(5)	300.170	221.425
I. Kapitalanteile		25	25
II. Rücklagen		281.910	212.462
III. Bilanzgewinn		18.235	8.938
B. Rückstellungen	(6)	26.487	6.458
1. Steuerrückstellungen		3.450	3.580
2. Sonstige Rückstellungen		23.037	2.878
C. Verbindlichkeiten	(7)	444.164	322.164
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		428.677	310.450
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		14.071	9.752
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		1.399	1.943
4. Sonstige Verbindlichkeiten		17	19
Summe Passiva		770.821	550.047

Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

in TEUR	Anhang	Berichtsperiode	Vergleichsperiode
		1. Januar 2025 - 31. Dezember 2025	1. Januar 2024 - 31. Dezember 2024
1. Umsatzerlöse	(8)	45.924	36.466
2. Herstellungskosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten Leistungen		0	0
3. Bruttoergebnis vom Umsatz		45.924	36.466
4. Vertriebskosten	(9)	138	188
5. allgemeine Verwaltungskosten	(10)	5.201	4.895
6. sonstige betriebliche Erträge	(11)	1.901	1.583
7. sonstige betriebliche Aufwendungen	(12)	15.514	14.809
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	(13)	1.540	3.142
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	(14)	15.803	17.021
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	(15)	3.411	2.084
11. Ergebnis nach Steuern		9.297	2.194
12. Jahresüberschuss		9.297	2.194
13. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		8.938	6.744
14. Bilanzgewinn		18.235	8.938

1. Anhang für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025

Der Jahresabschluss der NeuConnect Deutschland GmbH & Co. KG, im Folgenden auch „die Gesellschaft“ genannt, mit Sitz in Wilhelmshaven wurde nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) in Verbindung mit dem GmbH-Gesetz (GmbHG) sowie des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) aufgestellt. Die Gesellschaft wird beim Handelsregister des Amtsgerichts Oldenburg (Oldenburg) unter der Nummer HRA 207666 geführt.

NeuConnect Deutschland GmbH & Co. KG ist eine mittelgroße haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaft im Sinne des § 264a Abs. 1 HGB, die einer Kapitalgesellschaft vergleichbarer Größe gleichgestellt ist. Die Gesellschaft macht von den größenabhängigen Erleichterungen des § 288 HGB teilweise Gebrauch.

Aleinige Kommanditistin ist die NeuConnect Netherlands B.V., Amsterdam/ Niederlande, mit einer Kommanditeinlage von 25.000 EUR. Komplementärin und damit geschäftsführende Gesellschafterin ist die NeuConnect Deutschland Management GmbH, mit Sitz in Wilhelmshaven. Ihr Stammkapital beträgt 25.000 EUR. Die NeuConnect Deutschland Management GmbH hat entsprechend den Vereinbarungen im Gesellschaftsvertrag keine Einlage geleistet.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Umsatzkostenverfahren gewählt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Jahresabschluss ist in Tausend Euro (TEUR) aufgestellt. Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen daher Rundungsdifferenzen auftreten.

Die einzige Geschäftstätigkeit der Gesellschaft ist die Planung, der Bau und der spätere Betrieb einer 725 km langen Hochspannungs-Gleichstromübertragungsleitung (HGÜ-Leitung) in Form eines See- und Erdkabels zwischen Deutschland und Großbritannien, welches dabei das Hoheitsgebiet der Niederlande durchquert. Dadurch wird die erste direkte Stromverbindung zwischen den beiden Ländern geschaffen, die eine Übertragungskapazität von 1,4 GW bietet. Die Leitung wird aufgrund ihrer grenzüberschreitenden Verbindung auch als Interkonnektor bezeichnet. Die Inbetriebnahme ist für 2028 geplant.

Aus regulatorischen Gründen wurde für den Interkonnektor jeweils eine operativ tätige Gesellschaft in den angeschlossenen Ländern gegründet, die beide zu 50% Eigentümerinnen der HGÜ-Leitung sind. NeuConnect Britain Limited ist eine private Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in England und Wales. Der eingetragene Sitz ist c/o Fulcrum Infrastructure Management Ltd., 105 Piccadilly, London, Vereinigtes Königreich, W1J 7NJ. Zwischen den Schwestergesellschaften besteht eine Vereinbarung, dass alle Kosten im Zusammenhang mit Bau des Interkonnektors jeweils hälftig getragen werden (50:50 Kostensplit). Die Vergütung der Gesellschaft ergibt sich auf Grundlage der regulierten Kostenbasis, auch regulated asset basis (RAB), genannt.

Die Gesellschaft unterliegt aufgrund ihrer energiewirtschaftlichen Geschäftstätigkeit der Regulierung durch die Bundesnetzagentur (BNetzA). Aus dem Energiewirtschaftsgesetz (gemäß § 6b Abs. 3 EnWG), der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) sowie der Festlegungen der BNetzA ergibt sich für die Gesellschaft die Pflicht zur Aufstellung eines Tätigkeitsabschlusses. Da die Gesellschaft lediglich eine Geschäftstätigkeit unterhält (Elektrizitätsnetzbetreiber), entfällt die Notwendigkeit zur Aufschlüsselung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung auf die einzelnen Bereiche, obgleich die Wertansätze und die Zuordnung der Konten sachgerecht und nachvollziehbar aufgeführt und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde, womit der Tätigkeitsabschluss deckungsgleich zum handelsrechtlichen Jahresabschluss ist.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die im Vorjahr angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden im Berichtsjahr fortgeführt.

Der Jahresabschluss der NeuConnect Deutschland GmbH & Co. KG wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung unter Beachtung der Vorschriften für Personenhandelsgesellschaften gemäß § 264a HGB aufgestellt.

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der generellen Ansatzvorschriften der §§ 246 bis 251 HGB sowie unter Berücksichtigung der besonderen Ansatzvorschriften für Kapitalgesellschaften, insbesondere §§ 268 und 277 HGB aufgestellt.

Zum Bilanzstichtag bestehen Zinsswaps mit einem Nominalvolumen von 212.557 TEUR (VJ: 145.416 TEUR). Der beizulegende Zeitwert zum 31. Dezember 2025 betrug 31.609 TEUR (VJ: 8.472 TEUR). Derivative Finanzinstrumente werden nach der Mark-to-Market-Methode bewertet. Diese Swaps werden zur Absicherung von Zinsrisiken bei variabel verzinslichen Bankkrediten eingesetzt. Da die Marktwerte zum Bilanzstichtag durchweg positiv sind, war eine Drohverlustrückstellung nicht erforderlich. Bewertungseinheiten im Sinne des § 254 HGB werden nicht gebildet.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden im Wesentlichen die folgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewandt:

Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände

Die immateriellen Vermögensgegenstände werden gemäß § 255 HGB zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen, angesetzt. Der Abschreibungszeitraum beträgt fünf Jahre.

Sachanlagen

Das Sachanlagevermögen wird gemäß § 255 HGB zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen, angesetzt. Der Abschreibungszeitraum beträgt für Büroeinrichtung und IT-Ausstattung zwischen drei und fünf Jahren.

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind mit ihrem Nominalwert angesetzt. Risikobehaftete Forderungen werden bewertet, indem angemessene Einzelwertberichtigungen berücksichtigt werden.

Guthaben bei Kreditinstituten

Guthaben bei Kreditinstituten werden zum Nominalbetrag angesetzt.

Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden Ausgaben vor dem Bilanzstichtag, welche Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen, ausgewiesen.

Eigenkapital

Die Kapitalanteile werden mit dem Nennbetrag angesetzt. Bei den Rücklagen handelt es sich um andere Zuzahlungen, die die Kommanditistin in das Eigenkapital der NeuConnect Deutschland GmbH & Co. KG geleistet hat. Gemäß Gesellschaftsvertrag werden Verluste mit dem Rücklagenkonto verrechnet und spätere Gewinne sind zunächst dem Verlustvortragskonto gutzuschreiben, bis ein Ausgleich erfolgt ist.

Rückstellungen

Rückstellungen werden für ungewisse Verbindlichkeiten auf Basis der erkennbaren Risiken gebildet. Der Ansatz erfolgt in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags unter Berücksichtigung erwarteter Kostensteigerungen. Rückstellungen mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr wurden nicht abgezinst. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem Ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzins der vergangenen sieben Jahre abgezinst.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind zu Erfüllungsbeträgen bewertet.

Währungsumrechnung

Die Anschaffungskosten von monetären Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten, die auf fremde Währung lauten, werden zu Kursen zum Zeitpunkt der Erfassung der Geschäftsvorfälle bestimmt. Zum Bilanzstichtag erfolgt die Folgebewertung durch Umrechnung zum Devisenkassamittelkurs. Bei einer Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger werden das Realisations- und Imparitätsprinzip (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2 HGB) sowie das Anschaffungskostenprinzip (§ 253 Abs. 1 Satz 1 HGB) nicht beachtet.

3. Erläuterung zur Bilanz

(1) Anlagevermögen

Die in der Bilanz ausgewiesenen Posten des Anlagevermögens und ihre Entwicklung im Geschäftsjahr 2025 werden in dem gesondert aufgestellten Anlagenspiegel dargestellt. Dieser ist integraler Bestandteil des Anhangs.

Die immateriellen Vermögensgegenstände beinhalten erworbene Software zur Marktintegration in Höhe von 49 TEUR (VJ: 0 TEUR).

Die Sachanlagen umfassen im Wesentlichen Grundstücke 7.147 TEUR (VJ: 7.147) sowie Anlagen im Bau 682.557 TEUR (VJ: 474.211), bei welchen es sich um die aktivierten Kosten für den Bau des Interkonnektors handelt. Der Baufortschritt im Geschäftsjahr und die Aktivierung der angefallenen Entwicklungskosten in Form von Baukosten in Höhe von 208.346 TEUR (VJ: 86.797) führten zu einem Anstieg der Sachanlagen. Die wesentlichen aktivierten Aufwendungen waren Kosten für Kabel- und Stromrichteranlagen in Höhe von 198.540 TEUR (VJ 81.892 TEUR).

(2) Forderungen gegen verbundene Unternehmen und sonstige Vermögensgegenstände

Zum Stichtag bestehen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen mit einer Restlaufzeit von unter einem Jahr in Höhe von 5.536 TEUR (VJ: 3.308 TEUR). Diese bestehen in voller Höhe gegenüber der TenneT TSO GmbH als dem anschließenden Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung und resultieren aus wälzungsfähigen Netzkosten nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

Im Geschäftsjahr betragen die Forderungen gegen verbundene Unternehmen 1.651 TEUR (VJ: 616 TEUR). Diese bestehen zum einen gegenüber der NeuConnect Netherlands B.V. in Höhe von 673 TEUR (VJ: 327 TEUR) und weisen eine Restlaufzeit von unter einem Jahr auf. Darüber hinaus besteht eine Forderung gegenüber der NeuConnect Britain Ltd. in Höhe von 978 TEUR (VJ: 289 TEUR), deren Restlaufzeit zwischen einem und fünf Jahren liegt.

Die sonstigen Vermögensgegenstände betragen 4.554 TEUR (VJ: 3.244 TEUR) und haben eine Laufzeit von bis zu einem Jahr. Die sonstigen Vermögensgegenstände setzen sich im Wesentlichen aus Umsatzsteuerforderungen in Höhe von 2.014 TEUR (VJ: 2.967 TEUR) sowie Gewerbesteuerforderungen in Höhe von 2.257 TEUR (VJ: 0 TEUR) zusammen.

(3) Guthaben bei Kreditinstituten

Die Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente in Höhe von 64.877 TEUR (VJ: 47.669 TEUR) bestehen ausschließlich aus Bankguthaben.

(4) Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten

Bei den als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesenen Beträgen handelte es sich vollständig um Zahlungen von Versicherungsbeiträgen in Höhe von 4.413 TEUR (VJ: 13.802 TEUR) für Versicherungsleistungen nach dem 31.12.2025.

(5) Eigenkapital

Die Kapitalanteile (Pflichteinlagen bzw. Kapitalkonto I) der Kommanditistin NeuConnect Netherlands B.V., Amsterdam/ Niederlande betragen 25 TEUR (VJ: 25 TEUR).

Die Rücklagen (Kapitalkonto II) der NeuConnect Deutschland GmbH & Co. KG betragen 281.910 TEUR (VJ: 212.462 TEUR).

Die Rücklagen erhöhten sich durch eine Bareinlage in Höhe von 69.448 TEUR (VJ: 52.044 TEUR) der Kommanditistin NeuConnect Netherlands B.V., Amsterdam/Niederlande im Geschäftsjahr. Die erhöhte Rücklage wird für die Finanzierung des Bauprojekts verwendet.

Für das Geschäftsjahr ergibt sich ein Bilanzgewinn von 18.235 TEUR (VJ: 8.938 TEUR).

(6) Rückstellungen

Die in der Bilanz ausgewiesenen Rückstellungen in Höhe von 26.487 TEUR (VJ: 6.458 TEUR) beinhalten sonstige Rückstellungen in Höhe von 23.037 TEUR (VJ: 2.878 TEUR) und Steuerrückstellungen in Höhe von 3.450 TEUR (VJ: 3.580 TEUR). Die sonstigen Rückstellungen beinhalten Ansammlungsrückstellungen für sonstige Sanierungs- und Rückbauverpflichtungen in Höhe von 7.766 TEUR (VJ 2.700 TEUR), Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten in Höhe von 15.098 TEUR (VJ: 0 TEUR) sowie Rückstellungen für Jahresabschlusskosten in Höhe von 172 TEUR (VJ: 178 TEUR). Die Rückstellungen für sonstige Renaturierungs- und Rückbauverpflichtungen umfassen sowohl die Rückbauverpflichtungen für die Untersee-Stromverbindungsleitung zwischen dem Vereinigten Königreich und Deutschland als auch für die Renaturierungsverpflichtung, die sich aus einer Auflage der Umweltbehörde für die Renaturierung einer Mülldeponie ergibt. Aufgrund der Unzulässigkeit einer Saldierung von Verpflichtungen beinhaltet die Rückstellung für Rückbauverpflichtungen 100% des Anteils der Verpflichtung von NeuConnect Deutschland sowie 50% der Verpflichtung von NeuConnect Britain im Zuge des vertraglich festgelegten 50:50 Kostensplits. Für die Bewertung der Rückstellungen für Rückbauverpflichtungen wurden ein Diskontierungszinssatz von 2,09% gemäß den Vorgaben der Rückstellungsabzinsungsverordnung sowie eine langfristige Kostensteigerungsrate von 2,0% herangezogen. Laut Gutachten belief sich der Verpflichtungsbetrag ohne Berücksichtigung von Diskontierungs- und Kostensteigerungseffekten bei einem mittleren Zahlungsziel von 28 Jahren für diese Rückbauverpflichtungen auf 40.672 TEUR. Die Rückstellungen für Renaturierungsverpflichtung wurden unter Anwendung eines Diskontierungszinssatzes von 1,85% gemäß den Vorgaben der Rückstellungsabzinsungsverordnung nach § 253 Abs. 2 HGB und einer unternehmens- und branchenspezifischen Kostensteigerungsrate von 3,3% bewertet. Laut Gutachten belief sich der Verpflichtungsbetrag ohne Berücksichtigung von Diskontierungs- und Kostensteigerungseffekten bei einem mittleren Zahlungsziel von 2 Jahren für diese Renaturierungsverpflichtung auf 3.696 TEUR. Die Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten entsprechen der Rückzahlungsverpflichtung gegenüber der TenneT TSO GmbH, resultierend aus der Abweichung zwischen den im Kalenderjahr 2025 erhaltenen Netzkostenvergütungen und den auf Basis der aktualisierten Netzkostenkalkulation ermittelten Anspruchshöhen.

(7) Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betragen zum Stichtag 428.677 TEUR (VJ: 310.450 TEUR). Davon entfallen 4.000 TEUR (VJ: 3.100 TEUR) mit einer Fristigkeit von unter einem Jahr und 424.677 TEUR (VJ: 307.350 TEUR) mit einer Fristigkeit von über einem Jahr. Es handelte sich um in Anspruch genommene Darlehen bei unterschiedlichen Kreditgebern zur Finanzierung des Bauprojekts. Diese sind in voller Höhe durch eingetragene Grundschulden bei den Grundstücken sowie die Sicherungsübereignung sämtlicher Vermögensgegenstände des restlichen Anlagevermögens besichert. Darüber hinaus sind auch die gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungsmittelansprüche gegenüber den kontoführenden Banken verpfändet. Das Risiko einer Inanspruchnahme wird jeweils als gering eingeschätzt, da das Unternehmen die Auflagen der Kreditverträge erfüllt und ausreichende finanzielle Mittel für die Fertigstellung des Bauvorhabens zur Verfügung stehen. Das Kreditvolumen, welches maximal in Anspruch genommen werden kann, beträgt in Summe über alle Kreditlinien hinweg 681.706 TEUR.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen belaufen sich auf 14.071 TEUR (VJ: 9.752 TEUR) und haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betragen zum Stichtag 1.399 TEUR (VJ: 1.943 TEUR) und bestehen in Höhe von 1.381 TEUR (VJ: 1.918 TEUR) gegenüber der NeuConnect Britain Ltd. und in Höhe von 18 TEUR (VJ: 25 TEUR) gegenüber der Gesellschafterin, der NeuConnect Deutschland Management GmbH. Die Restlaufzeit der Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen beträgt bis zu einem Jahr.

Die sonstigen Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr und belaufen sich im Geschäftsjahr auf 17 TEUR (VJ: 19 TEUR).

4. Erläuterung zur Gewinn- und Verlustrechnung

(8) Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse betragen 45.924 TEUR (VJ: 36.466 TEUR) und resultieren vollständig auf die von der TenneT TSO GmbH im Rahmen des EnWG und der StromNEV zur Deckung der Netzkosten für die Errichtung der grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitung erhaltenen Zahlungen, sowie möglicher Rückzahlungen.

Aufgrund der aktualisierten Netzkostenkalkulation ergab sich zum Bilanzstichtag eine Überkompensation der erhaltenen Zahlungen, die zu einer Rückzahlungsverpflichtung gegenüber der TenneT TSO GmbH führt. Hierfür wurde eine Rückstellung in Höhe von 15.098 TEUR gebildet und die Umsatzerlöse entsprechend gemindert.

(9) Vertriebskosten

Bei den Vertriebskosten, welche sich im Geschäftsjahr auf 138 TEUR (VJ: 188 TEUR) belaufen, handelte es sich um Ausgaben für öffentliche Kommunikation.

(10) Allgemeine Verwaltungskosten

Die allgemeinen Verwaltungskosten belaufen sich im Geschäftsjahr auf 5.201 TEUR (VJ: 4.895 TEUR) und umfassen im Wesentlichen weiterbelastete Personalkosten aus dem vertraglich festgelegten 50:50 Kostensplit in Höhe von 2.550 TEUR (VJ: 2.266 TEUR), Löhne und Gehälter in Höhe von 630 TEUR (VJ: 639 TEUR), Jahresabschluss- und Steuerberatungskosten in Höhe von 419 TEUR (VJ: 525 TEUR) sowie Reise- und Unterkunftskosten in Höhe von 247 TEUR (VJ: 226 TEUR).

(11) Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge betragen 1.901 TEUR (VJ: 1.583 TEUR) und beinhalten im Wesentlichen Kostenerstattungen der NeuConnect Britain Limited aus dem 50:50 Kostensplit in Höhe von 1.862 TEUR (VJ: 1.449 TEUR) sowie Erträge aus Währungsumrechnung in Höhe von 20 TEUR (VJ: 31 TEUR).

(12) Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen belaufen sich auf 15.514 TEUR (VJ: 14.809 TEUR) und beinhalten im Wesentlichen Versicherungsprämien in Höhe von 8.991 TEUR (VJ: 10.296 TEUR), Aufwendungen aus der Zuführung zur Renaturierungs- und Rückbaurückstellung in Höhe von 5.150 TEUR (VJ: 3.048 TEUR), Aufwendungen aus Währungsumrechnung in Höhe von 16 TEUR (VJ: 205 TEUR) sowie Beratungskosten in Höhe von 523 TEUR (VJ: 616 TEUR).

(13) Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Die sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge belaufen sich im Geschäftsjahr auf 1.540 TEUR (VJ: 3.142 TEUR). Sie resultieren im Wesentlichen aus Zinserträgen aus Zinsswaps. Der Rückgang gegenüber dem Vorjahr ist hauptsächlich auf das gesunkene Zinsniveau, insbesondere den Rückgang des EURIBOR sowie der kurzfristigen Euro-Zinssätze, zurückzuführen.

(14) Zinsen und ähnlichen Aufwendungen

Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen belaufen sich auf 15.803 TEUR (VJ: 17.021 TEUR) und umfassen im Wesentlichen laufende Zinsaufwendungen für aufgenommenen Darlehen in Höhe von 11.794 TEUR (VJ: 12.334 TEUR), Abschluss- und Bereitstellungsgebühren in Verbindung mit der Aufnahme der Darlehen in Höhe von 3.872 TEUR (VJ: 4.599 TEUR) sowie Zinsaufwendungen aus der Aufzinsung von langfristigen Rückstellungen in Höhe von 48 TEUR (VJ: 0 TEUR).

(15) Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag belaufen sich auf 3.411 TEUR (VJ: 2.084 TEUR) und setzen sich ausschließlich aus Gewerbesteuererträgen, welche im Vorjahr Aufwendungen für Gewerbesteuer waren, zusammen.

(16) Materialaufwand

Im Geschäftsjahr sind keine Materialaufwendungen entstanden.

(17) Personalaufwand

Der Personalaufwand belief sich im Geschäftsjahr auf 630 TEUR (VJ: 639 TEUR) und setzte sich aus Löhnen und Gehältern in Höhe von 567 TEUR sowie Sozial- und Krankenversicherungsbeiträgen in Höhe von 63 TEUR zusammen.

5. Geschäfte größeren Umfangs mit verbundenen und assoziierten Unternehmen

Im Geschäftsjahr 2025 bestanden keine Geschäfte mit verbundenen und assoziierten Unternehmen gemäß § 6b Abs. 2 EnWG, welche nicht lediglich von untergeordneter Bedeutung waren oder aus dem Rahmen der gewöhnlichen Energieversorgungstätigkeit herausfallen.

6. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres 2025 liegen nicht vor.

7. Sonstige Pflichtangaben

Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Im Zusammenhang mit der Errichtung der HGÜ-Leitung wurden im Vorfeld Verträge mit den Lieferanten und Dienstleistern für zukünftige Bauabschnitte abgeschlossen. Aus den bereits terminierten zukünftigen Leistungen ergeben sich zum Stichtag sonstige finanzielle Verpflichtungen in Höhe von 466.237 TEUR (VJ: 655.355 TEUR). Die Verteilung auf die Laufzeit ergibt sich wie folgt: <1 Jahr mit 363.913 TEUR (VJ: 350.687 TEUR), 1-5 Jahre mit 102.324 TEUR (VJ: 304.668 TEUR) und > 5 Jahre mit 0 TEUR (VJ: 0 TEUR).

National Grid Electricity System Operator Limited

Aus einer vertraglichen Vereinbarung mit dem nationalen Netzbetreiber in UK ("National Grid Electricity System Operator Limited"), der für die Errichtung des Anschlusses des Interkonnektors an das Stromnetz in UK verantwortlich ist, ergäbe sich im Fall des Scheiterns des Projekts eine Verpflichtung, die bisher angefallenen Baukosten des nationalen Netzbetreibers zu erstatten. Die zu erstattenden Kosten würden zu gleichen Teilen von NeuConnect Germany und NeuConnect Britain getragen werden. Der auf die Gesellschaft entfallende Anteil würde sich auf 8.423 TEUR (VJ: 8.860 TEUR) belaufen. Auf Basis der bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses vorliegenden Erkenntnisse wird davon ausgegangen, dass es nicht zum Scheitern des Projekts kommen wird.

Zum Stichtag verfügte NeuConnect Britain Ltd über ein Akkreditiv in Höhe von 2.021 TEUR (VJ 2.216 TEUR), welches die von der National Grid Electricity System Operator Limited zu diesem Zeitpunkt geforderte Sicherheit widerspiegelt.

Crown Estate

Aus einer vertraglichen Vereinbarung mit der Crown Estate in UK, dem Eigentümer und Verwalter des Meeresbodens um England, unter dem das Verbindungskabel vergraben wird, ergäbe sich im Fall des Scheiterns des Projekts eine Verpflichtung, die Kosten für die Entfernung des Kabels zu erstatten. Die zu erstattenden Kosten würden zu gleichen Teilen von NeuConnect Germany und NeuConnect Britain getragen werden. Der auf die Gesellschaft entfallende Anteil würde sich auf 165.103 TEUR (VJ: 43.418 TEUR) belaufen. Auf Basis der bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses vorliegenden Erkenntnisse wird davon ausgegangen, dass es nicht zum Scheitern des Projekts kommen wird.

Zum Stichtag verfügte NeuConnect Britain Ltd. über ein Akkreditiv in Höhe von 33.021 TEUR (VJ: 8.684 TEUR), welches die von The Crown Estate zu diesem Zeitpunkt geforderte Sicherheit widerspiegelt.

Gesamthonorar des Abschlussprüfers

Das für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar belief sich auf 71 TEUR (VJ: 60 TEUR) und entfiel ausschließlich auf Abschlussprüfungsleistungen.

Mitarbeiter

Die NeuConnect Deutschland GmbH & Co. KG beschäftigte im Berichtszeitraum durchschnittlich drei Mitarbeitende.

Konzernzugehörigkeit

Die Gesellschaft wird einbezogen in den Konzernabschluss der NeuConnect Netherlands B.V., Amsterdam/Niederlande, die den Konzernabschluss für den kleinsten und zugleich größten Kreis von Unternehmen aufstellt.

Der Konzernabschluss der NeuConnect Netherlands B.V.;Amsterdam/Niederlande, wird auf der Webseite der niederländischen Handelskammer („Kamer van Koophandel“) veröffentlicht.

Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen, die nicht zu marktüblichen Konditionen zustande gekommen sind, bestehen nicht.

Es ist vorgesehen, den Jahresüberschuss auf neue Rechnung vorzutragen.

Organe der Gesellschaft – Geschäftsführung

Mitglied der Geschäftsführung im Berichtsjahr war:

- Arnaud Grévoz, Geschäftsführer, Physiker.

In Anwendung der Regelungen gemäß § 286 Abs. 4 HGB verzichtet die Gesellschaft auf die Angabe von Bezügen gemäß § 289 Nr. 9 a und b HGB.

31. März 2026

Der Komplementär, NeuConnect Deutschland Management GmbH

Arnaud Grévoz

Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2025

	Anschaffungskosten					kumulierte Abschreibungen				Buchwerte	
	Stand 01.01.2025 TEUR	Zugänge TEUR	Abgänge TEUR	Umbuchungen TEUR	Stand 31.12.2025 TEUR	Stand 01.01.2025 TEUR	Zugänge TEUR	Abgänge TEUR	Stand 31.12.2025 TEUR	Stand 31.12.2024 TEUR	Stand 31.12.2025 TEUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. Entgeltlich erworbene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	0	49	0	0	49	0	0	0	0	0	49
	0	49	0	0	49	0	0	0	0	0	49
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	7.147	0	0	0	7.147	0	0	0	0	7.147	7.147
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	62	0	0	0	62	12	12	0	24	50	37
3. Anlagen im Bau	474.211	208.346	0	0	682.557	0	0	0	0	474.211	682.557
	481.420	208.346	0	0	689.766	12	12	0	24	481.408	689.741
Summe Anlagevermögen	481.420	208.395	0	0	689.815	12	12	0	24	481.408	689.790

Grundlagen der Gesellschaft

Geschäftliche Aktivitäten

Die NeuConnect Deutschland GmbH & Co. KG (im Folgenden: „NeuConnect“ oder „Gesellschaft“) verantwortet alle Belange für den deutschen Vorhabens-Abschnitt des sog. NeuConnect Interkonnektor-Projekts, sodass, bis auf bei der Herstellung der Anbindung an das deutsche Übertragungsnetz, eine Einbindung der Übertragungsnetzbetreiber bei der Realisierung des Projekts nicht erforderlich ist. Bei dem Projekt handelt es sich um den Bau und Betrieb der ersten grenzüberschreitenden Hochspannungs-Gleichstromübertragungs-Leitung (HGÜ-Leitung) zwischen Deutschland und Großbritannien. Insgesamt wird die HGÜ-Leitung eine Länge von ca. 725 km haben und bis zu 1,4 Gigawatt Strom in beide Richtungen transportieren, sodass ca. 1,5 Mio. Haushalte mit elektrischer Energie in Deutschland und Großbritannien versorgt werden können. Die Maßnahme ist seit 2021 im Bundesbedarfsplangesetz unter der Bezeichnung „Vorhaben 70“ enthalten. Des Weiteren hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 19.12.2019 den Netzentwicklungsplan 2019-2030 erstmals bestätigt und die Verbindung Fedderwarden – Großbritannien unter der laufenden Maßnahmenbezeichnung M534 (Projekt P328) darin als erforderlich eingestuft. Seither ist NeuConnect in der Netzentwicklungsplanung von der BNetzA jeweils bestätigt worden. Mit dem aktuellen, am 01.03.2024 beschlossenen Netzentwicklungsplan 2023-2037/2045 ist NeuConnect (unverändert Projekt 328) bereits im Startnetz berücksichtigt.

Durch die Entwicklung und den Bau des Interkonnektors werden zwei der größten europäischen Elektrizitätsmärkte miteinander verbunden. Dadurch ergeben sich Möglichkeiten für eine nachhaltigere Stromerzeugung in den angeschlossenen Märkten und es wird eine höhere Flexibilität für die Kunden geschaffen, wobei gleichzeitig ein hoher Dienstleistungsstandard gewährleistet wird. Die Verbindung wird die europäische Interkonnektivität und die Versorgungssicherheit verbessern und den Nutzen für industrielle, gewerbliche und private Verbraucher fördern. Das Projekt soll viele kollektive Vorteile mit sich bringen, u. a. die Senkung der Verbraucherkosten, da es zu mehr Wettbewerb auf zwei der größten europäischen Märkte kommt. Darüber hinaus wird das Projekt die Versorgungsvielfalt verbessern und mit der Erweiterung der potenziellen Versorgungsbasis der beiden Länder Sicherheit und Flexibilität bieten und die Widerstandsfähigkeit, auch gegenüber schwerwiegenden Ereignissen wie Witterungseinflüssen, Anlagenausfällen und unerwarteten Schwankungen der Energiepreise, erhöhen. Ein wichtiges Ziel des NeuConnect-Projekts ist die Verringerung der CO₂-Emissionen in Europa. Das Projekt fokussiert die Unregelmäßigkeiten bei der Stromerzeugung und trägt so dazu bei, den Anteil der erneuerbaren Energien auszubauen. Daher wird NeuConnect durch gegenseitige Nutzung der Energiekapazitäten die Nutzung erneuerbarer Energien im Vereinigten Königreich und in Deutschland erhöhen und beiden Ländern einen höheren Anteil erneuerbarer Energien in ihrem Energiemix ermöglichen.

Die HGÜ-Leitung wird die Hoheitsgebiete bzw. die Ausschließlichen Wirtschaftszonen (AWZ) Großbritanniens, der Niederlande sowie Deutschlands queren und besteht aus zwei bi-direktionalen-Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitungen, welche voraussichtlich 2028 in Betrieb genommen werden. Die Leitung verläuft vom Umspannwerk Fedderwarden der TenneT TSO GmbH in Wilhelmshaven zum geplanten Umspannwerk Isle of Grain in der Grafschaft Kent in der Nähe von London. Die Länge der geplanten Stromleitung innerhalb der deutschen Zuständigkeit beträgt ca. 193 km. Hiervon entfallen ca. 95 km auf die AWZ, ca. 86 km auf das Küstenmeer und ca. 12 km auf die Landtrasse.

Die Verantwortung für die Vorhabenabschnitte in den Niederlanden sowie in Großbritannien trägt die NeuConnect Britain Ltd. An der NeuConnect Deutschland GmbH & Co. KG sind zwei Gesellschafter beteiligt. Alleinige Kommanditistin ist die NeuConnect Netherlands B.V., Amsterdam, Niederlande, die eine Einlage i. H. v. 25.000 EUR geleistet hat. Komplementärin und damit geschäftsführende Gesellschafterin ist die NeuConnect Deutschland Management GmbH. Hinter dem Projekt steht ein Konsortium erfahrener Infrastrukturfinanzierer, die über langjährige Erfahrung im Energie- und Infrastrukturbereich verfügen. Die beteiligten Firmen sind Meridiam SAS, Allianz Capital Partners im Auftrag der Allianz Gruppe, Tokyo Electric Power und Kansai Electric Power. Bei der Meridiam SAS handelt es sich um eine führende Investmentgesellschaft im Energiesektor, die sich auf die langfristige Entwicklung nachhaltiger öffentlicher Infrastrukturen spezialisiert hat. Die Allianz Capital Partners als ein Unternehmen der Allianz-Gruppe ist ein Vermögensverwalter mit einem diversifizierten Portfolio von Kapitalbeteiligungen in den Bereichen Energie, Verkehr

und soziale Infrastruktur, der über eine umfangreiche Erfolgsbilanz bei Investitionen in regulierte Vermögenswerte in ganz Europa verfügt. Kansai Electric Power verfügt als größter Stromversorger in Westjapan über umfassende Kenntnisse in der Stromübertragung und Tokyo Electric Power über umfassende Erfahrungen bei der Entwicklung großer Versorgungs- und Energieprojekte im Vereinigten Königreich und im Ausland.

Interkonnektoren stellen ein wichtiges Schlüsselement des politischen Zieles zur Beschleunigung der europäischen Energiewende dar, so dass der länderübergreifenden Ausbau der Stromübertragungsnetze durch einen in 2021 im Teil 3 Abschnitt 3a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) eingefügten Regelungsrahmen für die Refinanzierung von Investitionen in grenzüberschreitende Elektrizitätsverbindungsleitungen durch Implementierung eines neuen Erlösmechanismus für selbstständige Betreiber solcher Verbindungsleitungen (sog. Stand-alone-Interkonnektoren) unterstützt wird. Die Regelungen sollen selbstständige Betreiber grenzüberschreitender Elektrizitätsverbindungsleitungen mit den regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibern in Bezug auf die Refinanzierung ihrer Vorhaben (insbesondere hinsichtlich der Kostenerstattung und der Eigenkapitalverzinsung) faktisch gleichstellen. Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung können nach den Regelungen der ARegV und der StromNEV die Kosten der von ihnen betriebenen Interkonnektoren über die regulierten Erlösobergrenzen und die darauf aufbauenden Netzentgelte refinanzieren, was den selbstständigen Betreiber von Interkonnektoren vor der Einführung der §§ 28d ff. EnWG nicht möglich war. Anders als die Übertragungsnetzbetreiber mit Regelzonenverantwortung können selbstständige Betreiber von Interkonnektoren als Übertragungsnetzbetreiber ohne Regelzonenverantwortung keine Netznutzungsentgelte vereinnahmen. Nach § 28g EnWG besteht ein Anspruch auf Deckung der für die Errichtung und den Betrieb der Leitungen anfallenden Netzkosten gegenüber dem anschließenden Übertragungsnetzbetreiber. Die Netzkosten werden nach § 28f EnWG auf ihre Anerkennungsfähigkeit regulierungsbehördlich geprüft. Einnahmen durch Engpasserlöse nach Inbetriebnahme werden gemäß § 28h EnWG an den anschließenden Übertragungsnetzbetreiber ausgekehrt. Die Vermarktung der Kapazität erfolgt auf Grundlage der regulatorischen Vorgaben für die betreffende Engpassregion. Final werden die Aufwendungen durch die Endverbraucher getragen. Der anschließende Übertragungsnetzbetreiber gibt die erstatteten Kosten über die Einbeziehung in die eigene Erlösobergrenze aufgrund der gesetzlichen Ermächtigung unter dem bestehenden Wälzungsmechanismus weiter.

Die Ausgleichszahlung nach der deutschen Regelung setzt sich aus mehreren Blöcken zusammen, mit denen jeweils bestimmte Kostenpositionen ausgeglichen werden. Grundsätzlich wird jeder Kostenblock unter Berücksichtigung der Gesamtheit des Projekts vergütet, wobei die BNetzA 50 % der gesamten Projektkosten, vorbehaltlich einer positiven Prüfung anerkennt. Das Regulierungssystem ist gesetzlich im Energiewirtschaftsgesetz geregelt, das ein gewisses Maß an Stabilität gewährleistet. Das Gesetz sieht vor, dass das Projekt im Rahmen der StromNEV reguliert wird, die ein klassisches Kosten-Plus-System darstellt.

Die Bundesnetzagentur hat festgelegt, NeuConnect nach der Genehmigung als Projekt im Netzentwicklungsplan im Januar 2021 gemäß StromNEV zu regulieren. Das Jahr 2025 fällt in die 4. Regulierungsperiode für Strom (2024 - 2028).

Forschung und Entwicklung

Eigene Forschungs- und Entwicklungsaufgaben wurden von der Gesellschaft nicht wahrgenommen.

Wirtschaftsbericht

Makroökonomische und sektorspezifische Rahmenbedingungen

Konjunkturelle und strukturelle Belastungen beeinflussten im Jahr 2025 die wirtschaftliche Entwicklung. Dazu zählten das weiterhin hohe Zinsniveau, gestiegene Energiepreise sowie handelspolitische Risiken wie US-Zölle. Zudem blieb die Industrie- und Investitionsdynamik das gesamte Jahr über schwach. In diesem Umfeld entwickelte sich die deutsche Wirtschaft nur leicht positiv.

Nach den im Januar 2026 veröffentlichten Angaben des Statistischen Bundesamtes stieg das preisbereinigte Bruttoinlandsprodukt im Jahr 2025 um 0,2 % (Vorjahr: - 0,2 %). Während die Konsumausgaben der privaten Haushalte und des Staates einen positiven Beitrag leisteten, ging die Exporttätigkeit weiter zurück und die Investitionen blieben verhalten.

Umfangreiche fiskalische Maßnahmen der neuen Bundesregierung versprechen zusätzliche Impulse, deren Auswirkungen sich jedoch erst 2026 in der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung widerspiegeln werden. ¹

Im Jahr 2025 erzeugten erneuerbare Energiequellen insgesamt 290,2 Milliarden kWh Strom, was einem Anstieg von etwa 1 % gegenüber dem Vorjahr entspricht. Ausschlaggebend war der starke Zubau an Erzeugungskapazität, was den allgemein ungünstigen Witterungsbedingungen entgegenstand. ²

Geschäftsentwicklung

Die Untersee-Stromverbindungsleitung zwischen dem Vereinigten Königreich und Deutschland befindet sich momentan in der Bauphase. Dennoch erzielen sowohl das Vereinigte Königreich (NeuConnect Britain Ltd.) als auch Deutschland (NeuConnect Deutschland GmbH & Co. KG) bereits jetzt Umsätze im Rahmen der vorstehend beschriebenen gesetzlichen Regelungen und des regulierten Cap-and-Floor-Systems in Großbritannien.

Im Jahr 2025 wurden die Fundamentarbeiten für die Unterkonstruktion der deutschen Konverterstation abgeschlossen. Die Bodenplatten für die Konverterhalle und die Gleichstromhalle von Pol 1, das Kontrollgebäude sowie die Auffangwannen für die Transformatoren von Pol 1 und 2 wurden fertiggestellt. Darüber hinaus wurden die Wände der Transformatorauffangwannen errichtet und die vorgefertigten Elemente des ersten Stockwerks des Kontrollgebäudes montiert. Die Hochspannungsausrüstung, insbesondere die Transformatoren, wurde in den Siemens-Energy-Werken in Deutschland gefertigt und einer Abnahmeprüfung unterzogen. Ziel ist es, die Komponenten im Jahr 2026 an die jeweiligen Baustellen zu liefern.

Die Horizontalbohrungen (HDDs) für die landseitige Kabeltrasse sind zu 83 % abgeschlossen; drei Abschnitte befinden sich noch in weiteren Designabstimmungen mit den Grundstückseigentümern. Die offenen Grabenarbeiten und die Rohrverlegung in den Abschnitten 1 bis 3 wurden vollständig abgeschlossen. Das Einziehen der Kabel und die Verbindungsarbeiten (Jointing) sind in den Abschnitten 1 und 2 bereits erfolgt. Die HDD für das Offshore-Kabel wurde abgeschlossen, und die entsprechenden Rohre wurden versiegelt.

Die Fertigstellung und Inbetriebnahme der NeuConnect-Verbindungsleitung ist weiterhin für 2028 vorgesehen. Wie bei Großinfrastrukturprojekten dieser Art üblich, bestehen jedoch projektimmanente Ungewissheiten hinsichtlich des weiteren Projektverlaufs.

Finanzielle Leistungsindikatoren

Die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Leistungsindikatoren dienen dem Management zur Steuerung der NeuConnect Deutschland GmbH & Co. KG:

	2025	2024	Änderungen
Finanzierung des Projekts:			
Kapitalrücklagen*	281.935 TEUR	212.795 TEUR	69.140 TEUR
Bankdarlehen und Anleihen (excl. VAT facility)**	424.677 TEUR	307.349 TEUR	117.328 TEUR
Gebundene Bankguthaben***	57.033 TEUR	35.181 TEUR	21.853 TEUR
Bereinigte Eigenkapitalquote****	43,4%	43,8%	-0,4%
Gesundheit und Sicherheit:			
Umweltverschmutzungen (meldepflichtig)	0	0	0
Verletzungen mit Arbeitsausfall	0	0	0

* Ursprünglich eingezahltes Kapital
** Ohne VAT facility i.H.v. 4.000 TEUR (2024: 3.100 TEUR)
*** Bankguthaben, die aus festverzinslichen Kreditfazilitäten abgerufen wurden und dem Unternehmen zum Bilanzstichtag nicht zur Verfügung stehen
**** Berechnet sich wie folgt: Kapitalrücklage / (Kapitalrücklage + Bankdarlehen und Anleihen – Gebundene Bankguthaben) - Diese Berechnung wurde gegenüber dem Vorjahr korrigiert, um den Abzug der gebundenen Bankguthaben auszuweisen, die in der Vorjahresberechnung nicht berücksichtigt worden waren

Die bereinigte Eigenkapitalquote stellt für NeuConnect auf Grund von Finanzierungsvereinbarungen einen der zentralen Leistungsindikatoren dar. NeuConnect verfügt über eine Finanzierung und ist verpflichtet, im Rahmen der Kernanforderungen der Finanzierungsvereinbarung, eine festgelegte bereinigte Eigenkapitalquote von 40 % nicht zu unterschreiten.

¹ [Bruttoinlandsprodukt im Jahr 2025 um 0,2 % gewachsen](#) Statistisches Bundesamt (Stand: März 2026)
² [Erneuerbare Energien in Zahlen | Umweltbundesamt](#) Umweltbundesamt (Stand: März 2026).

Die Gesellschaft nimmt die Sicherheit von Vertragspartnern und Mitarbeitenden sowie die Auswirkungen von NeuConnect auf die Umwelt und die örtliche Gesellschaft sehr ernst. Im Jahr 2025 gab es keine meldepflichtigen Umweltverstöße oder Verletzungen mit Arbeitsausfall. Im Falle der Verursachung solcher Verstöße oder Unfälle bestehen seitens NeuConnect gesetzliche Verpflichtungen zur Entschädigung.

Ertragslage

NeuConnect erzielte im Jahr 2025 einen Jahresüberschuss von 9.297 TEUR (VJ: 2.194 TEUR). Damit liegt das Ergebnis im Geschäftsjahr um 7.103 TEUR über dem Jahresüberschuss aus dem Geschäftsjahr 2024. Ursächlich dafür sind deutliche gestiegene Umsatzerlöse.

Im Geschäftsjahr 2025 wurden Umsatzerlöse in Höhe von 45.924 TEUR (VJ: 36.466 TEUR) erzielt. Diese resultieren ausschließlich aus den von der TenneT TSO GmbH erhaltenen wälzungsfähigen Netzkosten nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) abzüglich einer möglichen Rückzahlung, wofür bereits eine Rückstellung gebildet wurde und aus der StromNEV für den Bau der grenzüberschreitenden Elektrizitätsverbindungsleitung.

Die sonstigen betrieblichen Erträge belaufen sich im Geschäftsjahr auf 1.901 TEUR (VJ: 1.583 TEUR) und beinhalten hauptsächlich Kostenerstattungen der NeuConnect Britain Limited aus dem 50:50 Kostensplit.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen belaufen sich auf 15.514 TEUR (VJ: 14.809 TEUR) und beinhalten im Wesentlichen Versicherungsprämien in Höhe von 8.991 TEUR (VJ: 10.296 TEUR), Aufwendungen aus der Zuführung zur Renaturierungs- und Rückbaurückstellung in Höhe von 5.150 TEUR (VJ: 3.048 TEUR) sowie Beratungskosten in Höhe von 523 TEUR (VJ: 616 TEUR).

Die Zinsen und ähnlichen Aufwendungen betragen 15.803 TEUR (VJ: 17.021 TEUR). Davon entfallen 3.872 TEUR (VJ: 4.599 TEUR) auf Bereitstellungsprovisionen im Zusammenhang mit der Aufnahme von Darlehen und 11.842 TEUR (VJ: 12.334 TEUR) auf laufende Zinsaufwendungen für die aufgenommenen Darlehen.

Die sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträge belaufen sich auf 1.540 TEUR (VJ: 3.142 TEUR) und beinhalten hauptsächlich Zinserträge aus Zinsswaps und Erträge aus Bankguthaben.

Vermögenslage

Die Bilanzsumme beläuft sich zum Dezember 2025 auf 770.821 TEUR (VJ: 550.047 TEUR). Der Anstieg der Aktivseite gegenüber dem Vorjahr ist im Wesentlichen auf Zugänge in den Anlagen im Bau in Höhe von 208.346 TEUR zurückzuführen. Die Zugänge der Anlagen im Bau stehen im Zusammenhang mit dem realisierten Baufortschritt des Interkonnektors. Die Anlagen im Bau betragen zum Stichtag 682.557 TEUR (VJ: 474.211 TEUR).

Das Umlaufvermögen beträgt zum Bilanzstichtag 76.618 TEUR (VJ: 54.837 TEUR). Der Anstieg resultiert hauptsächlich aus der Zunahme der Guthaben bei Kreditinstituten auf 64.877 TEUR (VJ: 47.669) sowie dem Anstieg der Forderungen aus Lieferung und Leistung auf 5.536 TEUR (VJ: 3.308 TEUR).

Auf der Passivseite ist der Anstieg der Bilanzsumme im Wesentlichen auf die Erhöhung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten um 118.227 TEUR auf 428.677 TEUR zurückzuführen. Ein weiterer Faktor für den Anstieg auf der Passivseite war die Erhöhung des Rücklagenkontos welches sich zum Bilanzstichtag auf 281.910 TEUR (VJ: 212.462 TEUR) beläuft. Der Anstieg ist auf eine Bareinlage der NeuConnect Netherlands B.V., Amsterdam/Niederlande, in Höhe von 69.448 TEUR (VJ: 52.044 TEUR) zurückzuführen. Zwar hat sich der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten durch einen Anstieg der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und der Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung erhöht, jedoch ist ein stichtagsbedingter Rückgang der Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen auf 1.399 TEUR (VJ: 1.943 TEUR) zu verzeichnen. Von den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen entfallen 1.381 EUR (VJ: 1.918 TEUR) auf die NeuConnect Britain Ltd. und 18 TEUR (VJ: 25 TEUR) auf die NeuConnect Deutschland Management GmbH. Der Rückgang der Verbindlichkeit gegenüber NeuConnect Britain Ltd. ist auf Kosten zurückzuführen, die im Rahmen der 50:50-Kostensplit von der Schwestergesellschaft getragen und quartalsweise nachträglich ausgeglichen wurden, verglichen mit dem entsprechenden Zeitraum des Vorjahres.

Die Kapitalanteile der NeuConnect Netherlands B.V., Amsterdam/Niederlande, betragen unverändert 25 TEUR (VJ: 25 TEUR).

Die Rückstellungen in Höhe von 26.487 TEUR (VJ: 6.458 TEUR) beinhalten sonstige Rückstellungen in Höhe von 23.037 TEUR (VJ: 2.878 TEUR) und Steuerrückstellungen in Höhe von 3.450 TEUR (VJ: 3.580 TEUR). Die sonstigen Rückstellungen beinhalten Rückstellungen für sonstige Sanierungs- und Rückbauverpflichtungen in Höhe von 7.766 TEUR, Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten in Höhe von 15.099 sowie Rückstellungen für Jahresabschlusskosten in Höhe von 172 TEUR (VJ: 178 TEUR).

Finanzlage

Wie bereits im Abschnitt ‚Finanzielle Leistungsindikatoren‘ dargestellt, ist NeuConnect gemäß den Kernanforderungen der Finanzierungsvereinbarung verpflichtet, eine bereinigte Eigenkapitalquote von mindestens 40 % einzuhalten. Die Gesellschaft erfüllte und erfüllt diese Anforderung weiterhin und wies zum Bilanzstichtag eine bereinigte Eigenkapitalquote von 43,4 % auf, was einem Rückgang von 0,4 % gegenüber dem Stand von 2024 entspricht.

Die Liquidität der Gesellschaft war während des gesamten Geschäftsjahres gewährleistet.

Gesamtbeurteilung der wirtschaftlichen Lage

Die Geschäftsführung bewertet den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage des Unternehmens insgesamt als positiv. Das Geschäftsergebnis wurde hauptsächlich durch die Investitionen in die HGÜ-Leitung beeinflusst und entsprach den Erwartungen. Die Finanzlage von NeuConnect ist als solide zu bezeichnen und bildet die Basis für die weitere Bauphase des Interkonnektors.

Wesentliche Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung

Risikomanagement

Für das Geschäftsmodell von NeuConnect wurden eine Reihe von Risiken identifiziert. Die Geschäftsführung hat bereits mehrere Maßnahmen ergriffen, um diesen Risiken entgegenzuwirken. Geeignete Prozesse und Strukturen werden eingesetzt, um Risiken kontinuierlich zu überwachen und zu steuern sowie neue Chancen frühzeitig zu erkennen. Ein zentrales Ziel des im Jahr 2023 eingerichteten Audit and Risk Committee besteht darin, die im Unternehmen identifizierten Risiken zu bewerten und geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Die wesentlichen Geschäftsrisiken des Unternehmens im Berichtsjahr stehen im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Infrastruktur für die Seekabel-Stromverbindung. Obwohl ein Großteil der Risiken an die Auftragnehmer übertragen wurde (z. B. Kampfmittel aus dem Zweiten Weltkrieg (UXO), witterungsbedingte Stillstandszeiten, Inflation, Einhaltung von Genehmigungsauflagen etc.), verbleiben für das Unternehmen weiterhin bestimmte Restrisiken, die potenzielle Verzögerungen im Bau verursachen könnten. Derzeit kommen die Arbeiten gut voran. Beide Auftragnehmer haben jedoch auf ein potenzielles Verzögerungsrisiko hingewiesen. NeuConnect arbeitet aktiv mit beiden Parteien zusammen, um Maßnahmen zur Beschleunigung der Arbeiten zu entwickeln und entsprechende Risiken zu mindern. Etwaige Verzögerungen würden sich auf wenige Monate beschränken und lägen weiterhin innerhalb des aktuellen Business Plans. Die Auftragnehmer haften für Vertragsstrafen (LDs), was einen zusätzlichen Anreiz darstellt, den Projektfortschritt zu beschleunigen.

Das Unternehmen verfügt über zugesagte Kreditlinien in Höhe von insgesamt 681.706 TEUR, die bis zur maximalen Höhe abrufbar sind und durch die Vermögenswerte sowie zukünftige Einnahmen des Unternehmens gesichert werden. Die Konditionen der finanziellen Instrumente des Unternehmens sind so gestaltet, dass die Finanzierungskosten mit den erwarteten Mittelzuflüssen übereinstimmen.

Das Risikomanagement von NeuConnect Deutschland konzentriert sich auf folgende Bereiche: Finanzielles regulatorisches Risikomanagement und operatives Risikomanagement.

Einzelne Risiken

Die spezifischen Einzelrisiken und ihr Risikomanagement werden im Folgenden dargestellt:

Finanzielles Risikomanagement

Liquiditätsrisiko: Im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben des Interkonnektors steht die Gesellschaft vor hohen Zahlungsverpflichtungen, die vollständig und fristgerecht zu begleichen sind.

Die Gesellschaft verfügt über ein effektives Treasury-Management-System, um den täglichen Geldmittelbedarf zu überwachen und festzustellen, wann die Inanspruchnahme bestehender Fazilitäten von Finanzinstituten und verbundenen Unternehmen erforderlich ist, um den künftigen Cashflow-Bedarf zu decken.

NeuConnect überwacht das Kapital durch eine in Übereinstimmung mit den Finanzierungsunterlagen einzuhaltende bereinigte Eigenkapitalquote zwischen der NeuConnect Netherlands BV, Amsterdam/Niederlande, und Finanzinstituten, welche von einem Intercreditor-Agenten überprüft wird. Eine Gesellschaftervereinbarung sichert zu, dass die Gesellschafter der Gruppe im Bedarfsfall Kapital und Darlehen zur Verfügung stellen, um die bereinigte Eigenkapitalquote aufrechtzuerhalten und so die Finanzierung durch Kredite von Finanzinstituten sicherzustellen.

Das Liquiditätsrisiko wird von der Geschäftsführung daher als niedrig eingestuft.

Zinsrisiko: Aufgrund der langfristigen Darlehen der Gesellschaft mit variablen Zinssätzen besteht ein Zinsrisiko. Das Risiko, ausgehend von langfristigen Darlehen mit variablen Zinssätzen, wird mit Hilfe von Zinssicherungsvereinbarungen minimiert.

Das Zinsänderungsrisiko wird durch Swap-Vereinbarungen abgesichert, die 90,1 % der langfristigen variabel verzinsten Darlehensfazilitäten abdecken und variable Zinssätze in feste Zinssätze umwandeln. Die daraus resultierende Exponierung gegenüber variablen Zinssätzen ist daher als gering einzustufen, insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen EURIBOR-Zinsprognosen.

Wechselkursrisiko:

Infolge des Kostenwälzungsmechanismus mit der NeuConnect Britain Ltd. ist die Gesellschaft Transaktionen in britischen Pfund Sterling (GBP) ausgesetzt. Das daraus resultierende Währungsumrechnungsrisiko wird aufgrund der regelmäßigen Kostenverrechnung und der stabilen Wechselkursentwicklung zwischen Euro und Pfund Sterling als gering eingeschätzt.

Die Gesellschaft verfügt über keine Vermögenswerte in fremden Währungen

Preisrisiko: NeuConnect ist beim Bauvorhaben des Interkonnektors von einigen Vertragspartnern abhängig. In diesem Zusammenhang besteht das Risiko von volatilen Preisschwankungen auf dem Beschaffungsmarkt.

Dem Preisrisiko wird durch den Abschluss von Festpreisverträgen für Entwicklung, Beschaffung und Bau vor dem finanziellen Abschluss, entgegengewirkt. Das Preisrisiko wird daher als gering eingestuft.

Regulatorisches Risikomanagement

Die Geschäftstätigkeiten von NeuConnect unterliegen den Regulierungen der Bundesnetzagentur. Dadurch ist das Unternehmen weitgehend unabhängig von der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung und somit auch nicht direkt vom Krieg in der Ukraine oder im Nahen Osten betroffen. Demgegenüber stehen jedoch Änderungen der regulatorischen oder rechtlichen Rahmenbedingungen auf nationaler und internationaler Ebene, die jederzeit eintreten und sich sowohl positiv als auch negativ auf die Geschäftstätigkeit auswirken können.

Aufgrund dessen, dass die EU-Kommission im Juli 2025 ergänzende Maßnahmen zur Strommarktdesign-Reform umgesetzt und Leitlinien veröffentlicht hat, sind weiterhin Änderungen in der Rechtslage – mit potenziellen Auswirkungen auf das Geschäft der NeuConnect – sehr wahrscheinlich. Darüber hinaus arbeiten die Europäische Kommission und die britische Regierung an einer möglichen erneuten Integration Großbritanniens in den EU-Binnenenergiemarkt, um leistungsfähige grenzüberschreitende Netze zu fördern. Im März 2025 und Januar 2026 veröffentlichte die Bundesnetzagentur Konsultationen zu einem neuen Regulierungsrahmen für Übertragungsnetzbetreiber („NEST-Prozess“). Dieser umfasst Vorschläge für neue Methoden zur Berechnung der Kapitalverzinsung und sieht die Einführung eines pauschalen WACC-Ansatzes (Weighted Average Cost of Capital) vor. Künftig soll sich die Eigenkapitalverzinsung stärker am aktuellen Zinsniveau orientieren. Diese Methodik hat direkte Auswirkungen auf die Erlöse der Übertragungsnetzbetreiber in den deutschen Regelzonen und potenziell auch auf zukünftige eigenständige Interconnector-TSOs. Es ist zu beachten, dass gegen diese Methodiken laufende Rechtsbeschwerden gegen die BNetzA anhängig sind. Entsprechend besteht die Wahrscheinlichkeit, dass die Eigenkapitalrendite künftig jährlich schwanken wird. Es wird erwartet, dass diese Änderungen ab der fünften und den folgenden Regulierungsperioden für die Jahre nach 2028 wirksam werden könnten. Diese potenziellen

Entscheidungen sowie Änderungen von Vorschriften und gesetzlichen Rahmenbedingungen könnten Auswirkungen auf NeuConnect Deutschland und dessen Geschäftstätigkeiten auf der deutschen Seite haben.

Operatives Risikomanagement

Risiken des Klimawandels

Auch der Klimawandel und seine Auswirkungen spielen für viele Unternehmen eine Rolle und stellen sie vor neue Herausforderungen. Der Klimawandel ist eine Beeinträchtigung der klimatischen Bedingungen und kann die jetzige Situation verändern, wodurch potenzielle Risiken entstehen, und die Energiewende vorangetrieben wird, welche wiederum Regulierungs-, Markt-, Technologie- und Reputationsrisiken mit sich bringt. Diese Risiken können sich kurz-, mittel- und langfristig negativ auf das Geschäft auswirken.

Die Geschäftsaktivitäten von NeuConnect haben zum aktuellen Zeitpunkt keinen direkten Einfluss auf den Klimawandel. Nichtsdestotrotz können Auswirkungen des Klimawandels Risiken für NeuConnect bergen, beispielsweise aufgrund dadurch ausgelöster regulatorischer Änderungen oder durch Einschränkungen auf den Betrieb des Interkonnektors. Das Risiko wird daher als gering eingestuft.

Umweltschutz und Arbeitssicherheit

Hinsichtlich des Baus und Betriebs des Interkonnektors versucht die Gesellschaft, Umweltschäden zu vermeiden. Im Vordergrund stehen dabei der Artenschutz, der Schutz von Lebensräumen sowie die Schaffung von Ausgleichsflächen. Im Rahmen der Errichtung und des Betriebes soll entsprechend der Vorgaben und durch das Ergreifen geeigneter Schutzmaßnahmen sowie den Einsatz umweltschonender Technik und naturschutzfachlicher Baubegleitung sichergestellt werden, dass Eingriffe in gefährdete Schutzgebiete vor und hinter der Küstenlinie (u.a. in Amphibienlaichgewässer), Eingriffe in den Meeresboden und in Fauna und Flora möglichst minimiert werden. NeuConnect sorgt dafür, dass das Risiko so weit wie möglich minimiert wird, indem durch geeignete Schutzmaßnahmen verhindert wird, dass Amphibien auf das Baustellengelände gelangen. Darüber hinaus sieht NeuConnect zur Kompensation nachteiliger Auswirkungen die Teilnahme an einem Pool von Naturausgleichsmaßnahmen innerhalb des „Westerneßmer Sommerpolders“ sowie der „Hessenser Marsch“ vor. Für die Offshore-Auswirkungen ist NeuConnect gemäß § 56 Abs. 4 BNatSchG rechtlich verpflichtet, eine Ausgleichszahlung zu leisten, um den Erhaltungszustand der betroffenen Arten zu sichern oder zu verbessern. Die Bauarbeiten werden stets so durchgeführt, dass die natürlichen Ressourcen geschont und geschützt werden. Die Beeinträchtigung von Waldflächen wird auf ein notwendiges Minimum reduziert und Ackerflächen in unmittelbarer Nähe werden temporär für Baustellenzufahrten und Lagerflächen genutzt.

Die Verbindungsleitungen sind häufig maritimen Gefahren ausgesetzt, die im Allgemeinen vielfältiger Natur sind. Während das Umweltrisiko in der Entwicklungsphase des Projekts eher gering war, steigt das Risiko während der Bau- und Betriebsphase des Projekts. Das Risiko des Verlusts oder der Beschädigung der Verbindungsleitung sowie der Verletzung oder des Todes von Mitarbeitern aufgrund von Fahrlässigkeit kann aufgrund hoher Wiederbeschaffungskosten, Strafen, möglicher Rechtsstreitigkeiten und Reputationsschäden erhebliche Auswirkungen haben.

Beim Interkonnektor-Projekt trägt das Unternehmen nicht das gesamte Risiko, da ein Teil der Risiken zusammen mit der NeuConnect Britain getragen werden. Darüber hinaus wird versucht, wesentliche Risiken mit Hilfe von Versicherungen abzusichern.

Risiko der Bauverzögerung

Das Management der Gesellschaft evaluiert weiterhin den Fortschritt des Bauprogramms und die daraus resultierenden potenziellen Verzögerungen der Fertigstellung von Bauzielen. Dieser wird eng mit den wichtigsten Subunternehmern und Lieferanten abgestimmt. Verzögerungen, die beispielsweise durch Subunternehmer zu verantworten sind, würden zu vertraglichen Schadensersatzansprüchen führen. Zum Bilanzstichtag dieses Jahresabschlusses sind keine wesentlichen Faktoren bekannt, die eine Fertigstellung des Bauprojekts im Rahmen der derzeitigen finanziellen Mittel verhindern würden. Daher wird das Risiko als gering bewertet.

Weltwirtschaftliche Risiken

NeuConnect ist weder in der Ukraine in Russland noch im Nahen Osten tätig und unterhält auch keine Beziehungen zu russischen, ukrainischen, iranischen oder israelischen Entitäten. Im Laufe der Zeit könnte der Konflikt jedoch direkte und indirekte wirtschaftliche und finanzielle Folgen haben, insbesondere in der Lieferkette aufgrund steigender Preise

und/oder Verknappung bestimmter Materialien, Waren und Dienstleistungen sowie durch Verzögerungen und höhere Kosten in der Logistik.

Weltwirtschaftliche Risiken wie die Unsicherheit durch die momentan bestehenden US-Zölle der USA gegenüber Deutschland und die möglichen Risiken, welche Deutschland durch einen handelspolitischen Konflikt zwischen den USA und China betreffen könnte, sind im Moment nicht bestimmbar. Auch wenn NeuConnect selbst nicht direkt von US-Einfuhrzöllen betroffen ist, können die anhaltenden Unsicherheiten in der internationalen Zollpolitik, wie auch die momentanen Kriege, die weltwirtschaftliche Lage und damit das gesamtwirtschaftliche Umfeld insgesamt beeinträchtigen.

Die Gesellschaft überwacht ihr Engagement, einschließlich der mit der Krise verbundenen Unsicherheiten und Risiken, genau, es wurden jedoch keine wesentlichen Auswirkungen festgestellt, die den Abschluss des Baus des Projekts verzögern würden. Daher sind zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses keine finanziellen Auswirkungen auf die Bilanz der Gesellschaft im Zusammenhang mit diesem Konflikt oder weiteren weltwirtschaftlichen Risiken erkennbar. Es gibt keine Ereignisse, die zusätzliche Informationen über die Situation zum Bilanzstichtag liefern, weshalb das Risiko als gering eingestuft wird.

Risiko der Unterseekabelinfrastruktur

Schäden an Unterseekabeln, die durch vorsätzliche (durch Fahrlässigkeit verursachte) oder unbeabsichtigte Handlungen entstehen, betreffen das Eigentum von NeuConnect. Die meisten Unfälle ereignen sich infolge alltäglicher maritimer Aktivitäten, wobei Fischerei, Ankern und Baggerarbeiten am häufigsten die Ursache für Schäden sind. Darüber hinaus ist die Unterseekabelinfrastruktur auch durch militärische Aktivitäten und Bedrohungen gefährdet und kann möglicherweise durch staatliche Marineoperationen beschädigt werden. Das Unternehmen hat sichergestellt, dass das Kabel in ausreichender Tiefe im Meeresboden verlegt wird, um Schäden durch alltägliche maritime Aktivitäten zu mindern. Das Risiko wird daher als gering eingestuft.

Cyber-Sicherheit

Schutz der Cybersicherheit und der physischen Infrastruktur bezieht sich auf Angriffe mit dem Ziel, Netzwerke und Informationssysteme sowie physische Anlagen, die Teil der kritischen Infrastruktur sind, zu kompromittieren sowie sensible Daten des Unternehmens abzugreifen. Da NeuConnect eine Anlage errichtet, die einen wichtigen Teil des europäischen und britischen Energienetzes bilden wird, müssen zusätzlich zu den Maßnahmen, die von jedem Unternehmen erwartet werden, weitere Maßnahmen getroffen werden.

NeuConnect hat eine erste Prüfung des Cyber- und physischen Schutzes durchgeführt, um etwaige Lücken zu identifizieren. In Zusammenarbeit mit den Bauunternehmen wurde sichergestellt, dass die gelieferten Anlagen sowohl den gesetzlichen Anforderungen als auch den Best Practices für Cyber- und physische Sicherheit entsprechen. Zudem hat NeuConnect den Dialog mit Regierungsorganisationen aufgenommen, um die wesentlichen Anforderungen zu verstehen, die sie als zukünftiger Betreiber einer HGÜ-Leitung in Bezug auf Cyber- und physische Sicherheit erfüllen müssen. Alle Mitarbeiter der NeuConnect-Gruppe werden in Cybersicherheitsfragen geschult, und es werden kontinuierlich Maßnahmen ergriffen, um den Schutz der digitalen Anlagen von NeuConnect zu verbessern.

Angesichts der jüngsten Bedrohungen und Ausfälle von grenzüberschreitenden Stromkabeln in Europa wird verstärkt auf die Widerstandsfähigkeit, den Schutz der Sicherheit und die Überwachung der Anlagen geachtet. Dieser Bereich entwickelt sich ständig weiter, und NeuConnect wird weiterhin eng mit den zuständigen Behörden zusammenarbeiten, um zu verstehen, welche Maßnahmen ergriffen werden können, um Angriffe böswilliger Akteure auf die Anlagen des Unternehmens zu verhindern.

Es sind keine Angriffe oder Gefährdungen der Cybersicherheit im Geschäftsjahr bekannt geworden. Aufgrund der ergriffenen Maßnahmen wird das Risiko als gering eingestuft.

Zusammenfassende Darstellung der Risiken

Das kumulierte Eintreten von Risiken kann sich negativ auf die zukünftige Entwicklung der Gesellschaft auswirken. Im Berichtszeitraum lagen jedoch keine identifizierten Risiken vor, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdeten. Nach derzeitigem Kenntnisstand sieht die Geschäftsführung in ihrer Gesamteinschätzung keine Risiken, welche den Fortbestand von NeuConnect in Zukunft gefährden könnten.

Chancen für die künftige Geschäftsentwicklung

Der Geschäftsbetrieb von NeuConnect Deutschland wird durch die BNetzA und andere gesetzliche Instanzen in allen wesentlichen Punkten reguliert. Änderungen der regulatorischen oder rechtlichen Rahmenbedingungen auf nationaler

oder europäischer Ebene können daher die Ertrags- und Liquiditätslage des Unternehmens nachhaltig positiv oder negativ beeinflussen.

Am 2. September 2021 fällte der EuGH ein Urteil im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens, bei welchem er zu dem Schluss kam, dass die europäischen Normen insbesondere in Bezug auf die ausschließliche Zuständigkeit und Autonomie der nationalen Regulierungsbehörde nicht ordnungsgemäß implementiert wurden. Zur Umsetzung der EuGH-Vorgaben wurde im Jahr 2023 die EnWG-Novelle 2023 verabschiedet. Mit dieser grundlegenden Reform wurden wesentliche Regelungen des Regulierungsrechts überarbeitet und die Kompetenzen der BNetzA erheblich erweitert. Unter anderem wurde die neue Große Beschlusskammer Energie geschaffen und mit weitreichenden Befugnissen zur Ausgestaltung der Netzzugangs- und Entgeltregulierung ausgestattet. Die Novelle verlagert zentrale methodische Festlegungen (z. B. zur Erlösobergrenzenbildung, Kostenanerkennung, Anreizregulierung) aus dem Verordnungsrecht in den Verantwortungsbereich der BNetzA. Die möglichen Auswirkungen auf die regulatorischen Anpassungen sind angesichts der laufenden Reorganisationsbemühungen noch ungewiss. Diese notwendige Neuausrichtung führt jedoch zu Unsicherheit, insbesondere für Investoren in Energieinfrastrukturen. NeuConnect beobachtet und bewertet weiterhin die Auswirkungen dieser bevorstehenden vorgeschlagenen Änderungen und ob sie sich positiv oder negativ auf die Geschäftsentwicklung auswirken werden.

Ausblick/Prognosebericht

Makroökonomische und sektorspezifische Rahmenbedingungen

Nach Angaben der Deutschen Bundesbank wird das Bruttoinlandsprodukt im Jahr 2026 gegenüber dem Vorjahr um 0,6 % wachsen. Darüber hinaus wird ein Rückgang der Inflation in Richtung einer Rate von 2 % erwartet.³ Die allgemeine Abschwächung des Preisanstiegs ist dabei unter anderem auf den deutlichen Rückgang der Preise für Energie-Rohstoffe zurückzuführen.⁴

Geschäftsentwicklung

Die Finanzierung der Investitionsprojekte ist durch die eingeführte Investitionsstruktur, welche sich zu 60% aus der Finanzierung durch Darlehensgeber der NeuConnect und zu 40% aus NeuConnect Netherlands B.V. zusammensetzt, gesichert. Die Bauarbeiten werden bis zur endgültigen Fertigstellung der HGÜ-Verbindungsleitung im Jahr 2028 fortgesetzt. NeuConnect geht für 2026 von erneuten Kapitalzuführungen von ca. 160.000 TEUR und einer erhöhten Darlehensaufnahme von ca. 240.000 TEUR zur Deckung der Baukosten aus. Die Gesellschaft rechnet nicht mit einer signifikanten Abweichung von den budgetierten Erwartungen. Die bereinigte Eigenkapitalquote wird für das Geschäftsjahresende 2026 auf vergleichbarem Niveau wie zum Geschäftsjahresende 2025 erwartet, wobei sie weiterhin über 40 % liegen wird.

Die Sicherheit am Arbeitsplatz und die Gesundheit der Mitarbeiter und Auftragnehmer werden auch in Zukunft einen hohen Stellenwert einnehmen.

Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Im Zusammenhang mit der Errichtung der HGÜ-Leitung wurden im Vorfeld Verträge mit den Lieferanten und Dienstleistern für zukünftige Bauabschnitte abgeschlossen. Aus den bereits terminierten zukünftigen Leistungen ergeben sich zum Stichtag sonstige finanzielle Verpflichtungen in Höhe von 455.280 TEUR (VJ: 655.355 TEUR). Die Verteilung auf die Laufzeit ergibt sich wie folgt: <1 Jahr mit 353.686 TEUR (VJ: 350.687 TEUR), 1-5 Jahre mit 101.594 TEUR (VJ: 304.668 TEUR) und > 5 Jahre mit 0 TEUR (VJ: 0 TEUR).

National Grid Electricity System Operator Limited

Aus einer vertraglichen Vereinbarung mit dem nationalen Netzbetreiber in UK ("National Grid Electricity System Operator Limited"), der für die Errichtung des Anschlusses des Interkonnektors an das Stromnetz in UK verantwortlich ist, ergäbe sich im Fall des Scheiterns des Projekts eine Verpflichtung, die bisher angefallenen Baukosten des nationalen Netzbetreibers zu erstatten. Die zu erstattenden Kosten würden zu gleichen Teilen von NeuConnect Germany und NeuConnect Britain getragen werden. Der auf die Gesellschaft entfallende Anteil würde sich auf

³ [Ausblick auf das Jahr 2026 vor dem Hintergrund der vielschichtigen weltweiten Herausforderungen](#) Deutsche Bundesbank (März 2026).

⁴ [Verbraucherpreisindex und Inflationsrate](#) Statistisches Bundesamt (März 2026).

8.423 TEUR (VJ: 8.860 TEUR) belaufen. Auf Basis der bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses vorliegenden Erkenntnisse wird davon ausgegangen, dass es nicht zum Scheitern des Projekts kommen wird.

Zum Stichtag verfügte NeuConnect Britain Ltd über ein Akkreditiv in Höhe von 2.021 TEUR (VJ 2.216 TEUR), welches die von der National Grid Electricity System Operator Limited zu diesem Zeitpunkt geforderte Sicherheit widerspiegelt.

Crown Estate

Aus einer vertraglichen Vereinbarung mit der Crown Estate in UK, dem Eigentümer und Verwalter des Meeresbodens um England, unter dem das Verbindungskabel vergraben wird, ergäbe sich im Fall des Scheiterns des Projekts eine Verpflichtung, die Kosten für die Entfernung des Kabels zu erstatten. Die zu erstattenden Kosten würden zu gleichen Teilen von NeuConnect Germany und NeuConnect Britain getragen werden. Der auf die Gesellschaft entfallende Anteil würde sich auf 165.103 TEUR (VJ: 43.418 TEUR) belaufen. Auf Basis der bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses vorliegenden Erkenntnisse wird davon ausgegangen, dass es nicht zum Scheitern des Projekts kommen wird.

Zum Stichtag verfügte NeuConnect Britain Ltd. über ein Akkreditiv in Höhe von 33.021 TEUR (VJ: 8.684 TEUR), welches die von The Crown Estate zu diesem Zeitpunkt geforderte Sicherheit widerspiegelt.

31. März 2026

Der Komplementär, NeuConnect Deutschland Management GmbH

Arnaud Grévoz

- Besondere Auftragsbedingungen -

1. Allgemeines

(a) Wir erbringen unsere Leistungen auf Basis (i) des Auftragsschreibens und etwaiger, dem Auftragsschreiben beigefügter spezifischer Anlagen (insbesondere etwaiger Leistungsbeschreibungen, Widerrufsbelehrungen für Verbraucher und Portalnutzungsbedingungen), (ii) dieser Besonderen Auftragsbedingungen (BAB) und (iii) der Allgemeinen Auftragsbedingungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (AAB) (Auftragsschreiben und Anlagen zusammen nachfolgend „Mandatsvereinbarung“). Dies gilt auch für den Teil der Leistungen, der ggf. schon vor dem rechtswirksamen Abschluss der Mandatsvereinbarung erbracht wurde. Abweichende oder widersprechende Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Die Regelungen unseres Auftragsschreibens sowie die BAB und AAB gelten auch dann, wenn wir einer Beauftragung unter Zugrundelegung abweichender Geschäftsbedingungen (z. B. im Rahmen von Bestellscheinen) nicht ausdrücklich widersprechen.

(b) Sofern nichts anderes vereinbart ist, finden die BAB und AAB auch dann Anwendung, wenn wir über die im Auftragsschreiben oder in etwaigen Anlagen vereinbarten Leistungen hinaus für Sie tätig werden.

(c) Die Mandatsvereinbarung stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern im Hinblick auf die Leistungen und die Vertragsbeziehung dar und ersetzt alle vorangegangenen diesbezüglichen Vereinbarungen, Übereinkünfte und Erklärungen, einschließlich vorab geschlossener Geheimhaltungsvereinbarungen.

2. Vergütung, Fälligkeit

(a) Unsere Rechnungen, inkl. etwaiger Abschlags- und Vorschussrechnungen, werden in Euro erstellt und sind sofort fällig. Die von etwaigen Subunternehmern erbrachten Leistungen stellen wir Ihnen als eigene Auslagen in Rechnung.

(b) Für die Anforderung von Vorschüssen gilt Nummer 13 (1) Satz 2 AAB. Im Übrigen sind wir berechtigt, jederzeit angemessene Abschläge auf Honorare oder Gebühren und Auslagen sowie Nebenkosten in Rechnung zu stellen.

(c) Angaben zum voraussichtlich anfallenden Honorar verstehen sich grundsätzlich als Honorarschätzung, sofern nicht ausdrücklich ein Pauschalhonorar vereinbart ist. Ein Pauschalhonorar für einen Prüfungs- oder Gutachtenauftrag darf in Übereinstimmung mit § 43 Abs. 2 BS WP/vBP (Berufssatzung der Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer) überschritten werden, wenn durch den Eintritt unvorhersehbarer Umstände, die nicht in unserem Verantwortungsbereich liegen, ein nicht nur unerheblicher Mehraufwand entsteht.

(d) Endet unsere Leistungserbringung vorzeitig, sind wir berechtigt, den bis dahin entstandenen Zeitaufwand abzurechnen, sofern die Beendigung der Mandatsvereinbarung nicht durch ein pflichtwidriges Verhalten unsererseits verschuldet wurde. Auch im letzteren Fall kann aber der bisherige Zeitaufwand abgerechnet werden, sofern und soweit die erbrachte Leistung trotz der vorzeitigen Vertragsbeendigung für Sie verwertbar ist.

(e) Die StBVV findet nur Anwendung, soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Sofern Sie uns nach Abschluss der Mandatsvereinbarung mit weiteren, über das Auftragsschreiben hinausgehenden Leistungen beauftragen, werden diese entweder gemäß gesonderter Vereinbarung oder, in Ermangelung einer gesonderten Vereinbarung, mit den in unserem Hause für die jeweilige Leistung üblichen Stundensätzen abgerechnet, die wir Ihnen auf Wunsch gerne mitteilen.

(f) Sofern wir (ggf. auch erst nach der Leistungserbringung) gebeten oder verpflichtet werden, Informationen im Zusammenhang mit unserer Leistungserbringung einem Gericht, Sach- oder Insolvenzverwalter, einer Behörde, Regulierungs- und Aufsichtsstellen (WPK, PCAOB, BaFin) oder anderen Dritten zur Verfügung zu stellen (dies schließt Vernehmungen unserer Mitarbeiter als Zeugen ein), dürfen wir den in diesem Zusammenhang entstehenden Zeitaufwand in Rechnung stellen. Wir werden für diese Tätigkeiten, die mit Ihnen in der Mandatsvereinbarung geregelten Stundensätze in Ansatz bringen.

3. Haftungsbeschränkung

(a) Soweit in dieser Nummer 3 BAB nichts anderes bestimmt ist, bemisst sich unsere Haftung nach Maßgabe der Nummer 9 AAB. Abweichend von Num-

mer 9 (2) und (4) AAB tritt allerdings an die Stelle der dort genannten Haftungshöchstbeträge von 4 Mio. € einheitlich ein Betrag von 5 Mio. €. Nummer 9 (1) AAB bleibt stets unberührt.

(b) Sofern Sie der Auffassung sind, dass das unserer Leistungserbringung innewohnende Risiko den Betrag von 5 Mio. € nicht nur unerheblich übersteigt, werden Sie uns den von Ihnen gewünschten Haftungshöchstbetrag mitteilen. Wir werden Ihren Wunsch prüfen und uns ggf. mit unserem Haftpflichtversicherer über die Möglichkeit, eine entsprechende zusätzliche Versicherung zu erlangen, abstimmen. Kommt es in diesem Zusammenhang zu einem gesonderten Prämienaufwand, so ist dieser von Ihnen zu tragen.

(c) Wir haften entgegen Nummer 9 (2) AAB und Nummer 3 (a) BAB betragsmäßig unbegrenzt, sofern dies (i) ausdrücklich schriftlich vereinbart oder (ii) nach US-amerikanischen Unabhängigkeitsregelungen zwingend erforderlich ist.

4. Unsere Arbeitsergebnisse

Arbeitsergebnisse, die schriftlich oder in Textform darzustellen und zu unterzeichnen sind, sind nur verbindlich, wenn sie von zwei Mitarbeiter/-innen original unterzeichnet wurden bzw. in E-Mails zwei Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter als Unterzeichner benannt sind. Sofern nichts anderes vereinbart wird und keine gesetzlichen oder berufsständischen Regelungen entgegenstehen, sind wir auch berechtigt, unsere Arbeitsergebnisse ausschließlich (i) als PDF und/oder (ii) per E-Mail und/oder (iii) mit qualifiziert elektronischer Signatur auszuliefern.

5. Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse, Nutzungsrechte

(a) Für die Weitergabe unserer beruflichen Äußerungen an Dritte oder deren Verwendung zu Werbezwecken gilt Nummer 6 AAB.

(b) Unsere Arbeitsergebnisse dienen einzig dem vertraglich vereinbarten Zweck, sind daher ausschließlich an Sie gerichtet und dürfen zu keinem anderen Zweck verwendet, offengelegt oder ohne unsere vorherige Zustimmung, die mindestens in Textform zu erteilen ist, an Dritte weitergegeben werden. Für die Erbringung der Leistungen sind wir ausschließlich Ihnen gegenüber verantwortlich, sofern nicht ausdrücklich etwas abweichendes in Textform vereinbart wurde. Wir berücksichtigen im Rahmen unserer Leistungserbringung nicht die Interessen Dritter. Unsere Arbeitsergebnisse sind entsprechend nicht darauf ausgelegt, Dritten als Grundlage für deren Entscheidungen zu dienen.

(c) Eine Zustimmung zur Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse an Dritte erfolgt regelmäßig nur unter der Bedingung der vorherigen Unterzeichnung einer berufsbetrieblichen Weitergabe-Vereinbarung (*Release Letter*) durch den oder die Dritten, sofern nichts anderes in Textform vereinbart wird. Einer Zustimmung und Unterzeichnung eines Release Letters bedarf es nicht für eine:

- Weitergabe auf Grundlage der Nummer 6 (1) letzter Halbsatz AAB – sofern sich eine Verpflichtung aus dem Gesetz, einer Verordnung oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung ergibt.
- Weitergabe an Ihre verbundenen Unternehmen i. S. d. § 15 AktG, gesetzliche Abschlussprüfer oder sonstige zur Verschwiegenheit verpflichtete Prüfer/Berater/Rechtsanwälte, welche die Informationen unbedingt im Zusammenhang mit den erbrachten Leistungen benötigen. Sie sind allerdings verpflichtet, diesen Personengruppen mitzuteilen, dass wir ihnen gegenüber keine Verantwortung oder Haftung übernehmen.

(d) Eine Weitergabe unserer Arbeitsergebnisse darf stets nur in vollem Wortlaut inkl. aller Anlagen erfolgen. § 334 BGB bleibt von einer Weitergabe unberührt.

(e) Wird ein Arbeitsergebnis an Dritte weitergegeben (einschließlich erlaubter Weitergaben gemäß vorstehender Nummer 5 (c) BAB), verpflichten Sie sich, uns von allen Ansprüchen Dritter sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten (einschließlich angemessener externer und interner Rechtsberatungskosten) freizustellen, die aus einer solchen Weitergabe resultieren. Diese Verpflichtung besteht nicht, soweit wir uns ausdrücklich in Textform damit einverstanden erklärt haben, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

(f) Wir räumen Ihnen Nutzungsrechte an den von uns erstellten Arbeitsergebnissen nur insoweit ein, als dies angesichts des Zwecks der jeweiligen Mandatsvereinbarung erforderlich ist.

6. Grundlagen unserer Zusammenarbeit, Unabhängigkeit und Subunternehmer

(a) Der zur Erbringung unserer Leistungen anfallende und unserer Honorarkalkulation zugrunde liegende Zeitaufwand hängt maßgeblich davon ab, ob die Voraussetzungen gemäß Nummer 3 (1) AAB vorliegen.

(b) Sofern sich aus dem Auftragsschreiben, uns bindenden gesetzlichen Regelungen oder sonstigen Vorschriften sowie einschlägigen Standards nichts anderes ergibt, sind wir nicht verpflichtet, die uns zur Verfügung gestellten Informationen auf inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

(c) Wir erbringen unsere Leistungen unabhängig und eigenverantwortlich und nicht als Ihr Mitarbeiter, Stellvertreter, Organ oder Gesellschafter. Sie haben die alleinige Verantwortung für die im Zusammenhang mit unseren Leistungen zu treffenden Geschäftsführungsentscheidungen sowie die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen für Ihre Zwecke geeignet sind. Zu diesem Zweck werden Sie uns ausreichend qualifizierte Ansprechpartner für die erforderlichen Abstimmungen im Zusammenhang mit den von uns zu erbringenden Leistungen benennen.

(d) Wir sind berechtigt, im Rahmen der Leistungserbringung auf Subunternehmer zurückzugreifen und mit diesen Informationen zu teilen (vgl. Nummer 2 (1) AAB). Mit der Unterzeichnung des Auftragsschreibens erklären Sie sich ausdrücklich damit einverstanden, dass wir insbesondere die unten genannten Subunternehmer einschalten, wenn dies aus fachlichen oder aus wirtschaftlichen Erwägungen für die Leistungserbringung erforderlich erscheint:

- Unternehmen, die zum Konzern der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gehören sowie die BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (BDO Legal). Die Konzerngesellschaften der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und die BDO Legal befinden sich in Deutschland, der Ukraine und Polen.
- Alle ausländischen Unternehmen, die Mitglieder des internationalen BDO-Netzwerks sind und unter der Marke bzw. dem Namen „BDO“ am Markt auftreten. Einen vollständigen Überblick über diese Gesellschaften finden Sie unter www.bdo.global.
- Mitglieder der BDO Deutschland Alliance. Diese finden Sie unter www.bdo.de, dort unter „Über BDO“, „BDO Deutschland Alliance“. Sämtliche Mitglieder der BDO Deutschland Alliance haben ihren Sitz in Deutschland.

7. Besondere Regelungen für die Steuerberatung

(a) Sie beauftragen und bevollmächtigen uns, die für Sie erstellten Angaben, die für eine elektronische Übermittlung an die Finanzbehörden vorgesehen und jeweils freigegeben sind, in Ihrem Namen unmittelbar über die DATEV eG bei der zuständigen Stelle der Finanzverwaltung elektronisch einzureichen. Auftrag und Bevollmächtigung gelten ab sofort und sind jederzeit widerruflich. Der Widerruf bedarf mindestens der Textform.

(b) Die Übersendung fristbehafteter Schriftstücke verpflichtet uns nur dann zur Einleitung fristwahrender Maßnahmen, wenn uns diese über das BDO Global Portal, per Post oder per Fax übermittelt werden.

8. Elektronische Kommunikation, Virenschutz, Datensicherheit und -nutzung

(a) Für die elektronische Kommunikation gilt Nummer 12 AAB. Ihnen ist darüber hinaus bekannt, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen übernehmen wir deshalb keine Verantwortung und Haftung für die Unversehrtheit von E-Mails, nachdem sie unseren Herrschaftsbereich verlassen haben, und für Ihnen oder Dritten hieraus entstehende Schäden. Dies gilt auch, sofern trotz der von uns verwendeten Virusschutzprogramme durch die Zusendung von E-Mails ein Virus in Ihre Systeme gelangt.

(b) Wir verwenden in der E-Mail-Kommunikation standardmäßig die sogenannte Transportverschlüsselung (SSL/TLS-Standard). Diese Verschlüsselungsmethodik funktioniert, sofern Ihr E-Mail-Server eine entsprechende

Konfiguration aufweist. Wir empfehlen daher dringend, dies zu überprüfen, denn sonst würde eine E-Mail von uns an Sie unverschlüsselt übertragen werden. Bei der Transportverschlüsselung ist die E-Mail dennoch an bestimmten technischen Knotenpunkten gar nicht und teilweise auch auf den Wegen dazwischen nicht verschlüsselt. Entsprechend leichter können Kriminelle auf die E-Mail zugreifen und sie umleiten, löschen oder verfälschen. Alternativ zur Transportverschlüsselung bieten wir daher auf Wunsch auch eine sogenannte Ende-zu-Ende-Verschlüsselung an. Sprechen Sie uns gerne darauf an. Im Unterschied zur Transportverschlüsselung wird bei der Ende-zu-Ende-Verschlüsselung nicht nur der Übermittlungskanal, sondern die E-Mail selbst verschlüsselt. Die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung bietet einen deutlich besseren Schutz als die Transportverschlüsselung.

(c) Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich über Sicherheitsvorfälle (wie beispielsweise Cyberattacken) zu unterrichten, bei denen nicht auszuschließen ist, dass sich diese auch auf uns auswirken.

(d) Die Konzerngesellschaften der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie die BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH verarbeiten Kundeninformationen (Vertragsstammdaten) in einem gemeinsamen System, um zielgerichtet regulatorische Anforderungen zu erfüllen und bedarfsgerecht Auftrags- und Budgetplanungen zu ermöglichen. Informationen, die unmittelbar im Rahmen der Leistungserbringung erhoben werden, sind hiervon nicht erfasst.

9. BDO Netzwerk, Sole Recourse

(a) Wir sind Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehören zum internationalen BDO-Netzwerk rechtlich voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist die Marke des BDO-Netzwerks und der BDO-Mitgliedsfirmen („BDO Firm“).

(b) Falls wir andere BDO Firms als Subunternehmer einschalten, erkennen Sie an, dass wir in diesen Fällen die alleinige Verantwortung auch für die Leistungen unserer BDO Firms übernehmen. Demgemäß werden Sie gegen eine BDO Firm, die wir als Subunternehmer eingeschaltet haben (einschließlich der BDO International Limited und der Brussels Worldwide Services BVBA), keine Ansprüche jedweder Art geltend machen. Dies gilt nicht für Ansprüche, die sich auf strafbares und/oder vorsätzliches Handeln beziehen, sowie auf etwaige weitere Ansprüche, die nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland nicht ausgeschlossen werden können.

(c) Die nach der Mandatsvereinbarung zur Anwendung kommenden Regelungen zur Haftung und insbesondere die Haftungsbeschränkung gelten auch zugunsten der BDO Firm, die wir als Subunternehmer einschalten. Diese können sich unmittelbar auf die Regelungen in vorstehender Nummer 9 (b) BAB beziehen.

10. BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH (BDO Legal), BDO-Konzern

(a) Sofern Sie zugleich auch die BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH oder andere Gesellschaften des BDO-Konzerns beauftragen, entbinden Sie uns im Falle einer gewünschten Zusammenarbeit von der Verschwiegenheitspflicht, um eine möglichst reibungslose und effiziente Leistungserbringung zu ermöglichen.

(b) Wir sind von der BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH und anderen Gesellschaften des BDO-Konzerns rechtlich unabhängig. Entsprechend übernehmen wir weder Verantwortung für deren Handlungen oder Unterlassungen, noch begründen wir mit diesen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder haften mit diesen gesamtschuldnerisch.

11. Marketing

Soweit keine höchstpersönlichen Angelegenheiten oder Verbraucher i. S. d. § 13 BGB betroffen sind, gestatten Sie uns, den Auftragsinhalt zu Marketingzwecken bekannt zu machen. Die Gestattung erstreckt sich ausschließlich auf die sachliche Beschreibung des wesentlichen Auftragsinhalts und des Auftraggebers (z. B. Referenzlisten mit Firma und Logo sowie Score Cards).

12. Verjährung

(a) Für die Verjährung von Mängelbeseitigungsansprüchen gilt Nummer 7 (2) AAB. Im Übrigen gelten für die Verjährung die nachfolgenden Absätze.

(b) Im Falle von einfacher Fahrlässigkeit, die nicht die Verletzung von Leben, Körper, Freiheit oder Gesundheit zum Gegenstand hat, beträgt die

regelmäßige Verjährungsfrist für gegen uns gerichtete Ansprüche ein Jahr.

(c) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Sie von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätten erlangen können. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren die Ansprüche nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab ihrer Entstehung sowie ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

(d) Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.

13. Gerichtsstand, Formerfordernis, Salvatorische Klausel

(a) Sofern Sie Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder

ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mandatsvereinbarung nach unserer Wahl (i) Frankfurt am Main, (ii) das Gericht an dem Ort, an dem die streitgegenständliche Leistung erbracht wurde, oder (iii) das Gericht, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie Ihren Sitz oder Wohnort haben.

(b) Jede Änderung, Ergänzung oder Beendigung der Mandatsvereinbarung bedarf mindestens der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung, Ergänzung oder Aufhebung dieser Nummer 14 (b) BAB.

(c) Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der nichtigen oder undurchführbaren Regelung tritt in dem Fall eine andere Regelung, die den gewünschten, von den Vertragspartnern angestrebten Zielen soweit als möglich entspricht. Dies gilt entsprechend im Falle einer Vertragslücke.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.